

Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT www.vgt.ch

gegründet am 4. Juni 1989

Dr Erwin Kessler, Präsident

Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil, Fax 052 378 23 62, Tel-Beantworter 052 378 23 01

7. September 2010

Katja Stauber gegen VgT und Präsident Dr Erwin Kessler

betreffend

Persönlichkeitsverletzung (Tierquälerei, Botox)

Replik

von Dr Erwin Kessler

Anträge

1. Die Berufung sei gutzuheissen.
 2. Die Anschlussberufung sei abzuweisen.
 3. Der Antrag auf disziplinarische Bestrafung sei abzuweisen.
- Alles unter unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Klägerin

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	2
A. Im Zentrum der inkriminierten Kritik des VgT steht - sachlich begründet - schwere Tierquälerei, welche die Klägerin und Tagesschau-Moderatorin Katja Stauber unbestritten unterstützt und befürwortet	3
B. Verletzung der Dispositionsmaxime, der Verhandlungsmaxime, des rechtlichen Gehörs, der Begründungspflicht, des Fairness-Gebotes, der Verhältnismässigkeit und des Bestimmtheitsgebotes - Antrag auf Rückweisung	26
C. Grausame Eitelkeit verdient keinen Rechtsschutz	37
D. Berechtigte Kritik am verwerflichen Verhalten einer Persönlichkeit des öffentlichen Lebens	50
E. Widerklage wegen emotional-affektiver Persönlichkeitsverletzung und Begründung des Antrages auf disziplinarische Bestrafung des Gegenanwaltes	60
F. Stellungnahme zur Anschlussberufung der Botox-Moderatorin	64

Vorbemerkungen

1

Die EMRK schreibt in Artikel 6 vor, dass Gerichtsverhandlungen öffentlich sein müssen. Nach Praxis des EGMR gilt das zumindest für Sachgerichte mit voller Kognition. Die Bundesverfassung erlaubt zwar eine gesetzliche Einschränkung des Öffentlichkeitsgebotes, steht damit aber im Widerspruch zur übergeordneten EMRK. Insofern ist noch bis Ende Jahr geltende ZPO ZH, welche dem Obergericht Willkürfreiheit gibt, nach Belieben auf eine öffentliche Verhandlung zu verzichten, EMRK widrig. Dementsprechend verletzt das vorliegende Berufungsverfahren, das entgegen meinem Antrag ohne öffentliche Verhandlung durchgeführt wird, die EMRK, weshalb das vorliegende Verfahren allein schon deshalb bis vor den EGMR geführt werden wird.

2

Das Öffentlichkeitsgebot wird auch verletzt, wenn das Verfahren primär schriftlich geführt wird und an der öffentlichen Verhandlung nur noch kurz repliziert wird. Aus diesem Grund habe ich die Berufungsbegründung kurz gehalten und die ausführliche Begründung auf das Plädoyer an der Berufungsverhandlung aufgespart. Erst nachher hat das Obergericht beschlossen, keine öffentliche Verhandlung durchzuführen.

A. Im Zentrum der inkriminierten Kritik des VgT steht - sachlich begründet - schwere Tierquälerei, welche die Klägerin und Tagesschau-Moderatorin Katja Stauber unbestritten unterstützt und befürwortet

1

Es geht um die sehr grausame Produktion von *foie gras* und Hummer, andererseits und unabhängig davon um die mit der Produktion des Schönheitsmittels Botox verknüpften Tierversuche.

2

Botox wird aus dem Bakteriengift Botulinumtoxin hergestellt. Die stark verdünnte Botox-Lösung wird gespritzt und lähmt zeitweise (vier bis sechs Monate) die Nerven der Gesichtsmuskeln, sodass diese sich nicht zusammenziehen und keine Hautfalten mehr bilden können. Weil damit auch Mimikfalten nicht mehr möglich sind, wirken gebotoxte Gesichter maskenhaft - wie auffällig auch bei der Klägerin.

3

Im Umfeld der Klägerin ist bekannt, dass sie Botox spritzt, und sie hat das auch nie bestritten, auch nicht im vorliegenden Zivilverfahren. Für das Gericht ist dies deshalb als zugestanden anzunehmen.

4

Den hohen Preis für dieses gespritzte vermeintlich jugendliche Aussehen zahlen die Versuchstiere mit ihren Qualen in grausamen Vergiftungsexperimenten. Weil das Botox ein sogenanntes Biologikum ist, das heisst ein mit biologischen Prozessen hergestelltes Mittel, schwankt die Giftigkeit jeder Produktions-Charge ein wenig. Diese Variabilität der Giftigkeit jeder Produktions-Charge wird in immer wieder neuen grausamen Tierversuchen ermittelt. Den in Gruppen eingeteilten Versuchstieren wird das starke Nervengift Botox - es wird gesagt, Botox sei das stärkste Gift überhaupt - in die Bauchhöhle gespritzt. Jede Gruppe erhält eine andere Verdünnung. Auf diese Weise wird die Dosis ermittelt, bei der genau die Hälfte der Tiere stirbt. Dies wird als LD50-Test bezeichnet. LD50 bedeutet die Letalitäts-Dosis, bei der 50% der Tiere sterben. Die Nagetiere, mindestens 100 pro Produktionseinheit, sterben unter entsetzlichen Krämpfen. Es kommt zu Muskellähmungen, Sehstörungen und Atemnot. Der Todeskampf der Tiere kann drei bis vier Tage dauern, bis sie schliesslich qualvoll ersticken. Jährlich sterben so weltweit rund 100'000 bis 300'000 Mäuse, damit eitle Menschen ein paar Falten weniger im Gesicht haben.

Beweis: Kassensturzsending vom 20.11.2007

Beilage 2: *Online-Text zur Kassensturzsending*

Beilage 3: *Video-Ausschnitt der Kassensturzsending*

5

Wer denkt, es seien ja nur Mäuse und Ratten, welche wegen Botox vergiftet werden, der ist nicht informiert oder hat ein Herz aus Stein.

Ratten sind keineswegs die Ekeltiere, für die sie lange Zeit gehalten wurde. Wie viele andere total unterschätzte Tiere hat die Forschung in den letzten Jahren Unglaubliches über diese Tiere entdeckt. Es sind hochintelligente, sensible Tiere. Sie sind auch anhängliche, liebenswerte Heimtiere, wenn Menschen mit ihnen Freundschaft schliessen.



Kleinnager als billiges Verbrauchsmaterial zur Produktion von Schönheitsmittel für skrupellose, eitle Damen:



6

Die Abscheu vor Ratten und Mäusen hat historische Gründe und geht zurück auf die Zeit der Pest-Epidemien. Auch ohne diese gefürchtete Krankheit konnte es damals eine Hungersnot bedeuten, wenn diese Kleinnager sich massenhaft vermehrten und sich über Vorräte hermachten. In der heutigen Zeit sind wir daran, langsam die vielen Vorurteile gegen Naturelemente abzuschütteln, die in längst vergangenen Zeiten entstanden sind, als die Menschen sich noch schlecht gegen natürliche Bedrohungen schützen konnten. So sehen wir heute naturnahe Bach- und Flussläufe wieder gerne und betrachten in Betonkanälen gebändigte Bäche nicht mehr mit grosser Freude und Erleichterung. Raubvögel werden in Greifvögel umbenannt, um sie von den negativen Vorurteilen zu erlösen.

Unkräuter werden als Bereicherung des Naturgartens, nicht mehr als etwas unbedingt Auszurettendes betrachtet. Nun ist es an der Zeit, auch Ratten und Mäuse vorurteilslos als die niedlichen und intelligenten Lebewesen kennenzulernen, die sie in Wirklichkeit sind. Die negativen Vorurteile gegen diese Tiere bewirken, dass sie von der Versuchstierindustrie massenhaft missbraucht und verbraucht werden können, ohne gross auf Ablehnung zu stossen wie etwa bei Versuchen mit Hunden, Affen und Katzen. Bevor Ratten und Mäuse mit politischen Mitteln von ihren Qualen erlöst werden können, müssen sie von ihrem Image als Ekel-Tier befreit werden.

7

Die Ratten werden in der Zoologie zu den echten Mäusen (Murinae), einer Unterfamilie der Mäuse (Muridae) gezählt. Tatsächlich sind Ratten nichts anderes als grosse Mäuse. Ratten sind reinliche Tiere. Dass sie in Kanalisationsröhren, Bahntunnels und andere unwirtliche Orte verdrängt wurden und dort im Schmutz wühlen müssen, ist nicht ihre Schuld. Wie Katzen putzen sich Ratten viel und halten ihre Behausung, die Schlafkammer und die Nahrungsvorräte peinlich sauber. Die Ratten aus Zoohandlungen stammen meistens von speziell auf Krebsanfälligkeit gezüchteten Laborratten ab. Sie erkranken deshalb in der Regel im Alter von etwa zwei Jahren tödlichen an Krebs. Zoohandlungen täuschen ihre Kunden oft leichtfertig oder vorsätzlich mit unwahren Angaben über die Abstammung.

8

In einem freilebenden Rattenrudel sind alle Tiere miteinander verwandt. Innerhalb des Baus liegt das Nest für Mutter und Junge an der geschütztsten Stelle. Die Aufzucht und Pflege der Jungen wird gemeinschaftlich besorgt, das heisst, jedes säugende Rattenweibchen kümmert sich nicht nur um seine eigenen Jungen, sondern auch um die der anderen. Wenn ein säugendes Weibchen auf der Nahrungssuche verunglückt, bleiben seine Jungen nicht hilflos zurück: Die anderen Rattenmütter ziehen sie mit auf. Die Jungtiere beginnen im Alter von 22 Tagen den Bau zu verlassen, um ihre Umgebung zu erkunden. Ihr auffälligstes Verhaltensmerkmal sind die reizenden Spiele, die sie nun zeigen; so balgen sie sich und flüchten voreinander. Nahrung, die sie finden, schleppen sie in ihren Bau, um dort das Gefundene in Ruhe zu sortieren. Was nicht aussortiert oder sofort verzehrt wird, landet in den Vorratslagern, die zu jedem Rattenbau gehören. Ausserdem gibt es dort Schlafkammern und verzweigte Gänge, von denen einige blind enden. In diese flüchten die Tiere sich bei Gefahr, wenn es ihnen nicht mehr gelingt, einen der Ausgänge zu erreichen. Jeder Bau besitzt mehrere Ein- und Ausgänge, die überdies häufig verlegt werden. In einem Rattenbau geht es zu wie in einer modernen Grossstadt in der Schönwetterperiode: Es wird ständig gebaut, umgebaut, ausgebessert. Innerhalb der Grossfamilie vertragen sich alle Tiere ausgezeichnet. Futterneid scheinen sie ebensowenig zu kennen wie Eifersucht. Ratten besitzen ein ausgeprägtes Bedürfnis nach Körperkontakt. Ohne Artgenossen - oder ohne Ausgleich durch ausgiebigen Körperkontakt zu einem Menschen oder einem anderen Tier - fühlen sie sich todunglücklich.

9

In den 90er-Jahren ist die Ratte als Heimtier und Schmusetier entdeckt worden. Es gab eine eigentliche Modewelle. Inzwischen rät der Club der Rattenfreunde (den ich zwar gegründet habe, mit dem ich aber seit langem nichts mehr zu tun habe) ganz richtig, keine Ratten als Heimtiere zu halten. Unter anderem weil die im Zootierhandel erhältlichen Tiere meistens bald Krebs bekommen. Warum? Weil die Versuchstierindustrie genetisch krebsanfällige Ratten und Mäuse gezüchtet hat als Forschungsobjekte für die Krebsforschung. Diese genetisch geschädigten Ratten haben sich überall verbreitet und dominieren den Tierhandel.

10

Über Ratten als Heimtiere werden ergreifende Erlebnisse berichtet: von Ratten, die bestimmte Fernsehsendungen mögen und andere nicht; von einer Ratte, die vor Kummer die Nahrung verweigerte, als sein Frauchen in den Ferien weilte und die bei ihrer Rückkehr auf ihrer Hand mit einer Träne im Auge gestorben ist; von Ratten, welche ihrem Frauchen geholfen haben, schwierige Zeiten zu überleben. Die Bindung zwischen Mensch und Ratte steht offensichtlich derjenigen mit Hunden und Katzen in nichts nach.

11

Ratten sind - wie alle intelligenten Lebewesen - neugierig und brauchen viel Beschäftigung. Am besten werden sie, wenn sie nicht gerade Ausgang in der Wohnung oder auf der Schulter und unter den Kleidern seines Herrchen oder Frauchens haben, in reichhaltig strukturierten, zu Terrarien ausgebauten grossen Käfigen gehalten. Papier, Karton, kleine Häuschen, Stoffdecken, Klettermöglichkeiten, Futternapf und Wassernippel gehören zur Ausstattung einer Rattenwohnung.

12

Ratten - und auch Mäuse - sind einerseits geliebte Heimtiere, andererseits werden sie jährlich allein in der Schweiz zu hunderten als Verbrauchsmaterial in Tierversuchen missbraucht.



Reichhaltig "möblierte" Rattenwohnung: Röhren zum Verkriechen, Papier und Karton zum Knabbern, Schlafhäuschen:



Und so tierquälerisch in kleinen Kunststoffschalen werden in der Schweiz rund 1 Million Laborratten gehalten:



Laborratten und –Mäuse auf der Folter-Station der ETH Zürich: Winzige Käfige – die Versuchstiere leiden allein schon unter den unmenschlichen Haltungsbedingungen:



Die Tiere leiden allein schon unter den tierquälerischen engen Haltungsbedingungen, und das bringt ganz sicher keinen medizinischen Nutzen. Das ist eindeutig unnötige Tierquälerei, unabhängig davon wie man sich zur kontroversen Frage stellt, ob Tierversuche überhaupt einen Nutzen für die Humanmedizin haben.

Und ganz sicher haben die grausamen Tierversuche für Botox keinen medizinischen Wert, da sie einzig und allein der Eitelkeit skrupelloser Menschen wie der Botox-Moderatorin Katja Stauber dienen.

13

Die Klägerin Katja Stauber ist vom VgT über all das längst aufgeklärt worden. Dennoch konsumiert sie weiterhin Botox und nimmt die damit verbundenen grausamen Tierversuche kaltherzig und egoistisch in kauf. Dieses verwerfliche Verhalten einer Person des öffentlichen Lebens darf und muss öffentlich kritisiert werden.

14

Kinder haben allgemein einen natürlicheren, emotionaleren Zugang zu Tieren als die meisten Erwachsenen mit ihren Vorurteilen und ihrem Zweckdenken. Das folgende kleine Gedicht drückt das sehr schön aus:

Die Ratte

Lag eine Ratte, zu Tode verletzt,
lag hinter der Scheune allein,
ihr Fell war blutig und zerfetzt.
Kam ein Mädchen, nahm die Ratte wie ein Kind,
nahm wie eine Mutter sie in die Arme lind –
eia popeia schlaf ein!

Das Mädchen wiegt die Ratte sacht,
hüllt in die Schürze sie ein.
In seinen Augen ein Lächeln erwacht,
und aus dem Lächeln klingt es leis,
ein silbernes Stimmchen singt ganz leis:
eia popeia schlaf ein!

Man fragt sich, wie Stauber ihre Unterstützung von schwerer Tierquälerei vor ihren Kindern rechtfertigt - vermutlich mit einem monströsen Lügengebäude. Es ist eine allgemeine Erfahrung, dass Tierquälerei und Lügenhaftigkeit zwei verwandte Charaktermängel sind, die oft gleichzeitig auftreten.

15

Obwohl über die Tierquälerei für Botox schon mehrfach in den Medien berichtet wurde, ist bei den Botox-Behandlungen ein regelrechter Boom zu verzeichnen. So wurde zum Beispiel in Zürich eine Walk-in-Praxis eröffnet. Hier kann man sich ohne Voranmeldung innert 30 Minuten eine Botox-Behandlung gegen Stirnfalten verpassen lassen. Auf deren Praxis-Website wird man begrüßt mit zynischen Sprüchen wie „das Gesicht verrät die Stimmung des Herzens“ oder „Moral ist immer die letzte Zuflucht von Leuten, die die Schönheit nicht begreifen“ usw. Und das Ganze wird noch untermalt mit einer sanften Meditations-Musik, damit man sich so richtig „wohl“ fühlt.

16

Diese Botox-Boom auf der Basis fragwürdiger bis illegaler Werbung geht auch der Aufsichtsbehörde, dem Heilmittelinstitut Swissmedic, zu weit. Laut einem Bericht in der NZZ am Sonntag vom 29. August 2010 (Beilage 24) wird Botox in der Werbung oft verharmlost, so dass Swissmedic immer wieder einschreiten muss:

"Die Heilmittelbehörde steckt mit ihrem Eingreifen mitten in der Sinn-Diskussion zu Botox. Der rezeptpflichtige Wirkstoff wird zum überwiegenden Teil für kosmetische Zwecke

eingesetzt. Diese Verwendung lässt in Europa immer mehr Tierschützer auf die Barrikaden steigen...

Für jede neuproduzierte Charge des aus lebenden Bakterien gewonnenen Wirkstoffs Botulinumtoxin muss ein Test namens LD50 durchgeführt werden. So verlangen es die Vorschriften der verschiedenen Gesundheitsbehörden, die für die Überwachung der Medikamentensicherheit zuständig sind. LD50 steht für letale Dosis bei 50%. Zur Prüfung der geforderten gleichbleibenden Stärke der Wirksubstanz muss innerhalb einer vorgegebenen Zeitspanne die Hälfte einer Gruppe Mäuse nach der Injektion einer Überdosis sterben. Tierschützer haben 2009 heimlich Filmaufnahmen in Labors gemacht, die zeigen, wie qualvoll die Tiere über Tage verenden."

17

Was von Botox-Praxen als Schönheit angepriesen wird, ist eine Perversion ohne Gleichen. Das kann man regelmässig in der Tagesschau des Schweizer Fernsehens studieren, wenn die Klägerin Katja Stauber wieder Dienst hat. Ihre Mimik ist praktisch auf das Zukneifen der Augen und das Aufsperrn und Verzerren ihres grossen Mauls beschränkt, wie wir in Standbildserien eindrücklich gezeigt haben. Die mit Botox gelähmte Gesichtshaut zeigt kaum mehr Mimik, statt dessen eine maskenhafte Glätte, deutlich sichtbar insbesondere an ihrer ewig glatten, ausdruckslosen Stirne. Das Bezirksgericht Meilen hat in seinem Urteil zugunsten der Klägerin behauptet, diese **Standbilder aus der Tagesschau** hätten keinen sachlichen Bezug zur Kritik an der Klägerin, sondern dienten einzig und allein der Diffamierung der Klägerin. Diese Behauptung ist offensichtlich unwahr und willkürlich. Es besteht ein klarer sachlicher Bezug zur Kritik der Botoxanwendung und zeigen, dass Botox nicht wirklich schön macht, sondern maskenhaft, unsympathisch. Willkürlich ist auch die Behauptung des Bezirksgerichts, die Standbilder der Klägerin trügen „kaum etwas dazu bei, die Wirkungslosigkeit von Botox zu belegen“. Dieser Vorhalt hat die Klägerin nicht erhoben, ist eine Erfindung des Bezirksgerichts und damit eine Verletzung des Dispositionsprinzips und des rechtlichen Gehörs, denn die Beklagten konnten im erstinstanzlichen Verfahren dazu nicht Stellung nehmen. Das aber wäre dringend nötig gewesen, denn diese Behauptung stellt eine falsche Sachverhaltswürdigung dar: Wenn die Klägerin - durch Aufnahmen belegt - hässlich aussieht, obwohl sie das Schönheitsmittel Botox verwendet, dann trägt das sehr wohl etwas zur Sache bei, insbesondere wird damit gezeigt, dass wirkliche Schönheit nicht so einfach von aussen chemisch und mechanisch gemacht werden kann, sondern dass dazu auch etwas von Innen kommen muss. Ein Gesicht spiegelt den Charakter. Und ein Charakter, der skrupellos egoistisch schwere Tierquälerei in Auftrag gibt (durch Konsum von Botox) und Tierquälereien für foie gras und Hummer öffentlich bewundert, kann keine Schönheit spiegeln, sondern nur die Hässlichkeit dieser Seele.

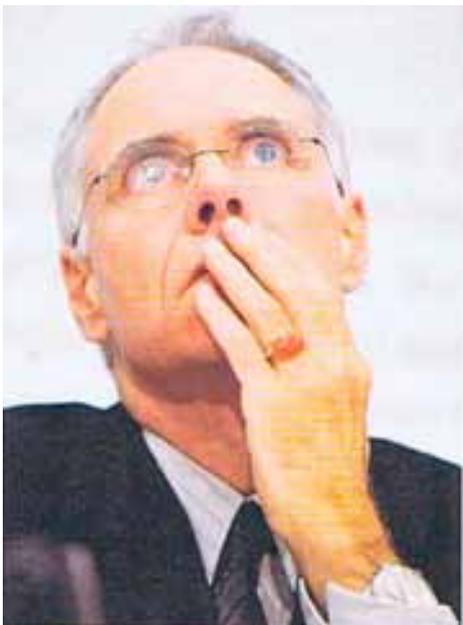
18

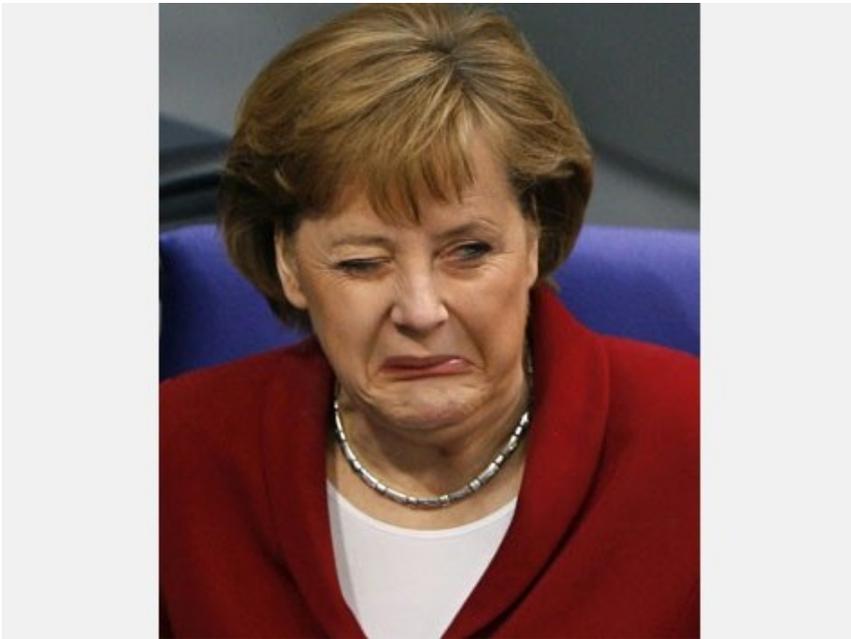
Im übrigen ist nicht einzusehen, was daran rechtswidrig sein soll, wenn wahrheitsgetreu gezeigt wird, wie sich die Klägerin öffentlich, in der Tagesschau, präsentiert. Das Bezirksgericht behauptet,

dies sei rechtswidrig, weil die Klägerin unvoreilhaft aussehe. Diese Auffassung schlägt alle Rekorde an Willkür: Die Klägerin präsentiert sich selber so aus freiem Willen der Öffentlichkeit! Sie sucht die Öffentlichkeit aktiv. Sie ist aus freiem Entschluss eine Person des öffentlichen Lebens.

19

Die Medien sind voll mit unvoreilhaften Bildern von Personen des öffentlichen Lebens. Einige Beispiele:







"Unvoreteilhafte" Aufnahmen von Persönlichkeiten sind in den Medien täglich massenhaft zu finden. Weitere Beispiele:

- *Bilder von Personen des öffentlichen Lebens in den Medien (Beilage 14)*
- *Weitere „unvoreteilhafte“ Medien-Bilder von Prominenten (Beilage 16)*

- *Videoausschnitt Tagesschau SF: Seehofer (Beilage 15):*

Dieses Beispiel ist besonders interessant, ist es doch hier ausgerechnet die Tagesschau des Schweizer Fernsehens, welche den deutschen Minister Seehofer in peinlicher Situation zeigt - und dies ohne jeden sachlichen Grund - einzig und allein zur Unterhaltung der Zuschauer wird der der Lächerlichkeit preisgegeben! Wenn aber der VgT aus sachlichem Anlass - zur Illustration, dass das Tierquäler-Schönheitsmittel Botox nicht schön macht - zeigt, wie eine Moderatorin dieser Tagesschau bei genauem Hinsehen aussieht, fängt diese gleich an zu prozessieren und die Justiz gibt sich dafür her, mit massiver, pauschaler Medienzensur dreinzufahren!

Ob die Praxis, solche Bilder zu veröffentlichen, sympathisch ist oder nicht, darüber kann man geteilter Meinung; jedenfalls ist es übliche Praxis, in der juristischen Sprache „sozialadäquat“ und deshalb nicht widerrechtlich.

20

Ich betone, dass die beispielhaft gezeigten unvoreilhaftigen Darstellungen von Personen des öffentlichen Lebens in den allermeisten Fällen keinen sachlichen Grund haben und trotzdem akzeptiert sind - ganz im Gegenteil zu unserem Fall, wo die Bilder einen sachlichen Zusammenhang mit unserer Kritik haben, indem es darum geht zu zeigen, dass Botox nicht wirklich schön macht, sondern maskenhaft, und dass Schönheit etwas anderes ist als eine faltenfreie Haut und vielmehr mit Charakter und Verhalten zusammenhängt.

21

Die Klägerin ist über ihre Eitelkeit und Arroganz gestolpert. Sie hat geglaubt, eine arrogante Antwortverweigerung und die Einschüchterung durch einen Anwalt würden genügen, um die Sache zu erledigen. Die Sache ist zu wichtig, der Konsum von Botox mit zu grässlicher Tierquälerei verbunden, als dass sie sich so einfach aus der Verantwortung stehlen könnte. Der VgT lässt sich durch Willkürjustiz nicht davon abhalten, die Öffentlichkeit über diese Tatsache zu informieren.

22

Die Klägerin leidet darunter - wie sie geltend macht -, dass wir Ihrer Eitelkeit und ihrem verwerflichen Umgang mit Tierquälereien einen Spiegel vorhalten. Selbsterkenntnis kann schmerzhaft sein. Aber dem mit arroganter Antwortverweigerung, Anwälten und Gerichten ausweichen zu wollen, ist definitiv nicht der richtige Weg. Mit ein wenig Einsicht hätte sie die Affäre vermeiden können. Und es wäre ihr auch jetzt noch möglich, sich von Botox zu distanzieren und damit Charakterstärke zu zeigen und sehr viel mehr für ihren guten Ruf zu tun, als mit einem verfehlten Gerichtsverfahren. Die Klägerin kann aus der Affäre lernen und sich charakterlich entwickeln - sonst kann ihr auch kein Gerichtsurteil gegen den VgT helfen. Sie sollte einmal ernsthaft über ihre Eitelkeit nachdenken und das Elend, das sie damit verursacht.

23

Ich fühle mich auch verletzt, wenn ich mit ansehen muss, wie eine Tagesschaumoderatorin des Schweizer Staatsfernsehens grausamste Tierversuche inkauf nimmt, um Gesichtsfalten wegzuspritzen und dass ihr Tierquälerei egal ist. Das verletzt mich zutiefst. Darum habe ich **Widerklage** gegen sie erhoben - mindestens mit gleichem Recht, wie sie gegen mich klagt, weil ihr meine Kritik nicht passt.

24

Während bei ihr nur ihre Eitelkeit verletzt ist, wird bei mir mein achtenswertes ethisches Empfinden in bezug auf Tierquälerei verletzt, was zweifellos mehr Gewicht hat und mehr Schutz verdient.

25

Die Standbilder aus der Tagesschau, die mir vom Bezirksgericht Meilen als persönlichkeitsverletzend vorgeworfen werden, sind keine verzerrende Karikaturen, sondern unverfälschte Fotos, welche die Realität zeigen. Dass die Klägerin sich als Moderatorin in der Tagesschau unvorteilhaft präsentiert und trotz Botox-Einsatz nicht schöner und sympathischer aussieht, ist ihr Problem und begründet keine Rechtswidrigkeit dieser Standbilder. Die Veröffentlichung dieser Standbilder hat einen klaren sachlichen Grund, dass nämlich die Klägerin durch rücksichtslosen Konsum des Tierquälerproduktes Botox nicht schön und sympathisch geworden ist, wie sie sich offenbar erhofft hat.

26

Mit dem Urteil des Bezirksgerichts Meilen wird dem VgT verboten, künftig noch irgend etwas Ähnliches zu veröffentlichen wie in den inkriminierten Publikationen, als irgend etwas über **Botox** und die damit verbundenen grausamen Tierversuche.

27

Botox wird auch von anderen Medien kritisiert, nicht nur vom VgT:

ZDF-Sendung über Botox: „Gequälte Schönheit“ (Beilage 4)

Es ist schleierhaft, warum Kritik an der Verwendung von Botox plötzlich rechtswidrig sein soll, nur weil eine Person des öffentlichen Lebens, welche die Botoxanwendung öffentlich zur Schau stellt, beim Namen genannt wird.

28

Die Klägerin hat sich – das hat sie selbst herumgeredet – zur Party an ihrem 40. Geburtstag zum ersten mal Botox spritzen lassen. Das weiss im Fernsehstudio jeder. In jüngster Zeit hat sie diese kosmetische Behandlung offensichtlich intensiviert. Auffällig ist die maskenhaft glatte Gesichtshaut im Vergleich zur altersgemäss, natürlich aussehenden Haut an Hals und Decollté.

29

Die Klägerin hat die Verwendung von Botox nicht bestritten – wohl weil es zu viele Mitwisser gibt. Prozessual gilt diese Tatsache als zugestanden. Für den Fall, dass die Klägerin die Verwendung von Botox im weiteren Verfahren doch noch bestreiten sollte, beantrage ich eine **gerichtsmedizinische Expertise**.

30

Für jede ihrer Botox-Behandlung müssen erneut Versuchstiere grauenhaft leiden. Wie dargelegt, mussten nicht nur Tierversuche für die Entwicklung dieses Kosmetikums dran glauben, sondern es werden immer wieder neue grausamen Vergiftungsversuche für jede Produktions-Charge. Jede Botoxbehandlung erhöht die Zahl der so zu Tode gequälten Tiere. Die Klägerin unterstützt mit ihrem ständigen Konsum von Botox ganz direkt schwere Tierquälerei.

31

Wenn sich eine Person des öffentlichen Lebens so unmoralisch verhält, darf das gemäss ständiger Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) öffentlich kritisiert werden, insbesondere wenn die Unmoral nicht die Privatsphäre betrifft, sondern das öffentlich sichtbare Verhalten dieser Person.

32

Botox- Behandlungen müssen alle paar Monate wiederholt werden, weil die Antifaltenwirkung nachlässt. Schönheitspatienten werden so zu Dauerkunden. Egoistische Menschen wie die Klägerin, die sich nur um ihre vergängliche äussere Erscheinung kümmern, interessiert das Leiden der Versuchstiere nicht. Für sie sind das ja „nur Tiere“. Eine Einstellung, die kritisiert werden darf und muss, insbesondere wenn sich eine Person des öffentlichen Lebens öffentlich so unmoralisch verhält.

33

Im Februar 2008 hat die „schweizerische Ärztezeitung“ an die über 30‘000 Mitglieder der Ärzteverbindung FMH den Aufruf gerichtet, aus Tierschutzgründen auf Botox bei kosmetischen Behandlungen zu verzichten. Der Aufruf kam von den „Ärztinnen und Ärzten für Tierschutz in der Medizin“ (Beilage 5). Die Vorinstanz, das Bezirksgericht Meilen, hat uns ähnliche Aufrufe und Veröffentlichungen pauschal verboten - eine ungeheure Verletzung der Meinungsäusserungsfreiheit.

34

Im Sinne des schweizerischen Tierschutzgesetzes werden solche Vergiftungsversuche dem höchsten Schweregrad zugeordnet. Für kosmetische Anwendungen werden solche Tierversuche in der Schweiz nicht bewilligt. Dieses Verbot wird jedoch umgangen, indem diese Tierversuche in

Ländern durchgeführt werden, wo sie nicht verboten sind. Die Klägerin Katja Stauber unterstützt dies aktiv durch Konsum dieses Produktes.

35

Die fortschreitende Dekadenz unserer kranken Konsum-Gesellschaft wird immer egoistischer, gund herzloser und die Klägerin demonstriert das ständig in der am meisten geschauten Sendung des Schweizer Staatsfernsehens.

36

Das Bezirksgericht Meilen hat die umfangreichen Sachinformationen über **Gänse- und Entenstopfen, Hummerfang und Tierversuche** für Botox in den inkriminierten Veröffentlichungen kurzerhand ignoriert (**willkürliche Tatsachenwürdigung**) und behauptet krass unwahr, die inkriminierten Publikationen würden sich „darin erschöpfen, die Klägerin zu diffamieren“. Als einzigen scheinbaren Beleg für diese Behauptung nennt das Bezirksgericht den Zwischentitel „Wie hässlich ist die Botox-Moderatorin Katja Stauber wirklich?“ Dabei ignoriert das Bezirksgericht willkürlich (willkürliche Tatsachenwürdigung), dass die Befassung mit der Schönheit oder Hässlichkeit der Klägerin eben gerade keine blossе Diffamierung darstellt, sondern einen klaren sachlichen Bezug zur Verwendung des Schönheitsmittels Botox hat. Es geht um die Frage, ob dieses Tierquälерprodukt tatsächlich schön macht, wie sich das die Klägerin Katja Stauber offensichtlich erhofft, während sie in Tat und Wahrheit gerade das Gegenteil bewirkt: ein unsympathisch maskenhaftes Aussehen.

37

In widersprüchlicher Weise hat das Bezirksgericht Meilen einerseits die sachlichen Informationen in den inkriminierten Veröffentlichungen über die schweren Tierquälereien im Zusammenhang mit den von der Klägerin konsumierten oder wohlwollend propagierten Produkten (foie gras, Hummer, Botox) in seinen materiellen Erwägungen völlig ignoriert und andererseits behauptet, es gehe nur um Diffamierung (Beschimpfung) der Klägerin. Damit wirft das Bezirksgericht Meilen dem VgT unsachliche Kritik vor **und verbietet mit der erlassenen Totalzensur gleichzeitig pauschal sämtliche sachlichen Begründungen der Kritik gegen die Botox-Moderatorin!** Widersprüchlicher und willkürlicher geht es wirklich nicht mehr. Ein Hohn auf den Rechtsstaat. Schamlose Politik mit dem Mittel der Justiz. Unvorstellbar, dass der EGMR eine solche Medienzensur gutheissen wird.

38

Mit dem Vorwurf, es gehe dem VgT nur um Diffamierung der Klägerin, dh gar nicht wirklich um die der Kritik zugrundeliegenden Tierquälereien, wurden die Beklagten erstmals in diesem Verfahren im Urteil des Bezirksgerichts konfrontiert. Dieser Vorwurf ist in der Klageschrift nicht enthalten und wurde von der Klägerin auch nicht an der Hauptverhandlung vor Bezirksgericht vorgebracht. Damit wurde **in schwerwiegender, Weise das rechtliche Gehör verletzt** und dies im

zentralen, urteilsentscheidenden Punkt, denn das Bezirksgericht hat sein Urteil einzig und allein auf diesen Vorwurf abgestützt. **Dieser menschenrechtswidrige Verfahrensmangel kann nur durch eine Rückweisung zur Wiederholung des erstinstanzlichen Verfahrens geheilt werden.**

39

Die absurde Behauptung des Bezirksgerichts, es gehe nicht um Kritik an Tierquälerei, sondern nur um Diffamierung der Klägerin, beruht auf einer willkürlichen Beweiswürdigung. Einerseits blieben die umfangreichen Sachinformationen, mit denen der VgT die Kritik an der Klägerin Katja Stauber begründet, willkürlich unbeachtet. Andererseits hat sich das Bezirksgericht nicht mit der Frage auseinandergesetzt, welche Motive der VgT denn haben sollte, die Klägerin ohne sachliche, tierschützerische Gründe zu diffamieren. Insbesondere erhielt der VgT keine Gelegenheit, zu dieser absurden Anschuldigung Stellung zu nehmen (Verletzung des rechtlichen Gehörs). Zynisch sind nicht - wie vom Bezirksgericht behauptet - die Veröffentlichungen des VgT, sondern die Argumentationen des Gerichts.

40

Das Bezirksgericht hat sein Urteil einzig und allein auf den Zwischentitel „Wie hässlich ist die Botox-Moderatorin Katja Stauber wirklich?“ gestützt und seine Fehlinterpretation dieses Zwischentitels ausdrücklich als „entscheidend“ bezeichnet - so entscheidend, dass es sich offensichtlich mit nichts anderem mehr auf den 19 verbotenen Seiten mehr befasst hat. Darüber kann auch nicht hinwegtäuschen, dass das Bezirksgericht diesen Zwischentitel als ein „Beispiel“ für seinen Schluss, es gehe nur um Diffamierung, bezeichnet.

41

Das Bezirksgericht behauptet ohne ein Wort der Begründung, die inkriminierten 19 Seiten „als Ganzes“ würden die Persönlichkeit der Klägerin verletzen. Das ist indessen keine Urteilsbegründung, sondern eine Behauptung, die zu begründen wäre. Das Fehlen jeglicher Begründung stellt eine **massive Verletzung der Begründungspflicht** dar, welche zwingend eine Rückweisung des Verfahrens verlangt, denn diese Verletzung der Begründungspflicht verunmöglicht es den Beklagten, sich im Berufungsverfahren gezielt und effizient mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinanderzusetzen und sich dagegen Gehör zu verschaffen. Der EGMR sieht deshalb in konstanter Praxis das rechtliche Gehör verletzt, wenn ein Urteil nicht ausreichend begründet ist.

42

In BGE 6B_33/2008 hält das Bundesgericht fest: "Gegenstand eines Strafverfahrens wegen übler Nachrede sind Tatsachenbehauptungen, **nicht ein Gesamtbild**, welches durch mehrere Tatsachenbehauptungen gezeichnet wird." (Beilage 25, mit roten Markierungen der massgeblichen Stellen).

43

Dieser Grundsatz für die Beurteilung von übler Nachrede ist mit Blick auf die Einheit des Rechts auch bei der Beurteilung einer Ehrverletzung gestützt auf ZGB 28 zu beachten, da keine sachliche Rechtfertigung ersichtlich ist, eine Persönlichkeitsverletzung anders zu beurteilen.

44

Eine 19seitige Veröffentlichung zu verbieten gestützt auf einen (fehlinterpretierten) einzeiligen Zwischentitel und die weiter nicht begründete, pauschale Behauptung, diese 19 Seiten stellten „insgesamt“ eine rechtswidrige Persönlichkeitsverletzung dar, ist menschenrechtswidrig (EMRK 10) und kommt einer **Verhöhnung des Rechtsstaates** gleich. Eine Urteilsbegründung hat die Tatsachen, auf die sich das Urteil stützt, konkret zu nennen und nicht nur „ein Beispiel“ und es im weiteren den Beklagten zu überlassen, über die Motive des Urteils zu rätseln. Die sachliche (materielle) Urteilsbegründung umfasst nur gerade eine halbe Seite des 82seitigen Urteils. Neben allen anderen fundamentalen Verfahrensmängeln liegt eine **schwerwiegende Verletzung der Begründungspflicht** vor, derart schwerwiegend, dass den Beklagten faktisch eine Instanz verloren geht, wenn die Klage nicht abgewiesen oder das Verfahren an die Vorinstanz zurückgewiesen würde.

45

Mit der Weigerung des Bezirksgericht, sich ernsthaft materiell mit der Klage zu befassen und sein Urteil menschenrechtskonform zu begründen, wird offensichtlich versucht, die politische Willkür zu verschleiern, mit welcher die juristisch haltlose Klage gegen den VgT gutgeheissen wurde. Indem das Bezirksgericht sein pauschales Urteil auf 1 „Beispiel“ stützt, tut es so, als bestünden die verbotenen 19 Seiten praktisch nur aus solchen Beispielen. Da dies aber tatsächlich nicht der Fall ist, tut das Bezirksgericht nur so und beschränkt sein Urteil auf diesen nebulösen Unkenruf. Mit dieser Verletzung der Begründungspflicht werden die Beklagten auf diese Art und Weise praktisch wehrlos gemacht, indem eine gezielte und effiziente materielle Begründung der Berufung unmöglich gemacht wird.

46

Die Verwendung von Botox ist nicht die einzige Unterstützung von Tierquälerei durch die Klägerin Katja Stauber. Sie auch wohlwollend und bewundernd die **Silvestergelage** dicker Geldsäcke mit *foie gras* und Hummer präsentiert. Diese Tatsache hat sie nicht bestritten und gilt deshalb für das Gericht verbindlich als zugestanden..

47

Für den Fall, dass die Klägerin dies in der Duplik bestreiten sollte, beantrage ich eine Visionierung der Silvestertagesschau vom 31. Dezember 2007. (Diesen Beweisantrag zu stellen, hatte ich bisher keinen Anlass, da nur Bestrittenes zu beweisen ist.)

48

Die Produktion von foie gras und Hummer ist - das weiss heute jeder, der nicht hinter dem Mond lebt - äusserst grausam. Vielleicht nicht im vollen Ausmass, aber doch prinzipiell. Und bevor sich eine Person des öffentlichen Lebens wie die TV-Moderatorin Katja Stauber, öffentlich wohlwollend über solche Produkte äussert, sollte sie sich informieren. Wenn sie das nicht tut, hat sie entsprechende Kritik einer Tier- und Konsumentenschutzorganisation wie des VgT hinzunehmen. Ihre Klage, mit welcher sie unsere berechnete Kritik mit staatlicher Zensur unterdrücken will, ist rechtsmissbräuchlich.

49

Hummer haben eine lange Kindheit und werden, wenn sie nicht vorher gefangen werden, bis zu hundert Jahre alt. Sie gebrauchen komplizierte Signale, um ihr soziales Beziehungsnetz zu erforschen und zu etablieren. Sie flirten mit ihren Fühlern. Ihre Schwangerschaft dauert neun Monate. Einige sind Rechtshänder, andere Linkshänder. Sie wandern gerne und weit, über 150 km pro Jahr. Ihre Verständigung ist hochentwickelt.

Hummer gehören zu der biologischen Klasse der höheren Krebse. Sie sind ca 30 cm lang und haben zwei Scheren:





Hummer werden nach dem Fang nicht getötet, sondern müssen – um frisch zu bleiben – den Konsumenten lebend erreichen. Sie werden vor allem in den Sommermonaten im Atlantik vor den Küsten Kanadas gefangen. Um während des ganzen Jahres – so auch bei der von der Klägerin bewunderten Silvester-Fresserei – stets frische Hummer zur Verfügung zu haben, werden sie lebend

in speziellen Hälteranlagen gelagert. Das sind kleine, schubladenartige Fächer, in denen die Tiere einzeln mit zusammengebundenen Scheren liegen und mit Wasser berieselt werden. In diesen kleinen Schubladen können sie sich nicht bewegen. So bleiben sie monatelang bewegungslos eingesperrt und um die Welt transportiert. In Gourmet-Küchen werden sie lebendig zerschnitten oder ganz in kochendes Wasser geworfen. Es wird berichtet, dass der Pfannendeckel niedergedrückt werden musste, damit die Hummern nicht aus dem kochenden Wasser springen können.

- *Beilage 19: Ausschnitt Kassensturzsendung über Hummer*

- *Beilage 20: Ausschnitt NZZ-Format über Hummer*

Diese grauenhafte Tierquälerei dient einzig dazu, dass ein paar dekadente Gourmands mit dieser besonderen „Delikatesse“ aufschneiden können. Und darüber berichtete die Botox-Moderatorin in der Neujahrstagesschau nicht etwa kritisch, sondern bewundernd.

50

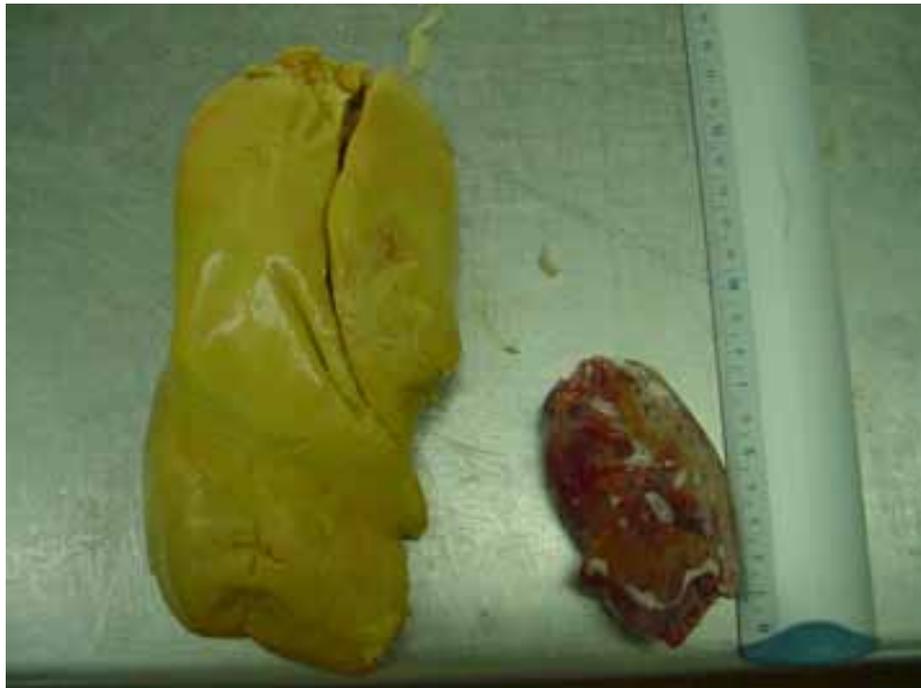
Beilage 21: Enten in tierfreundlicher Haltung (Garten von Erwin Kessler)

foie gras heisst übersetzt Fettleber. Diese wird mit übelster Tierquälerei produziert. Früher wurden dazu Gänse benutzt, weil sich diese aber heftig wehren heute praktisch nur noch Enten, die sich weniger wehren und still leiden. Den Tieren wird täglich ein Rohr in den Hals gesteckt und hydraulisch Futterbrei eingepresst – eine äusserst grausame Prozedur, wie zahllose Videoaufnahmen immer wieder belegen. Ich zeige ein paar wenige:

Beilage 22: foie gras-Produktion in Frankreich. Sogenanntes Sexen von Küken, Stopfen und Schlachten von Enten.

Beilage 23: foie gras-Produktion in Israel

Grössenvergleich normal und gestopfte Leber:



51

Dekadente Geldsäcke, welche ihre Gier nach Besonderem und Exklusivem nicht mehr auf normalmenschliche Art und Weise stillen können, fressen solche abscheuliche Tierquälerprodukte und kommen deswegen auch noch glorifiziert in die Medien, was man Klatschspalten halt nicht verbieten kann:



Das das Bezirksgericht Meilen befiehlt uns in seinem Urteil unter Strafandrohung, unter anderem diesen Zeitungsausschnitt auf unserer Website zu löschen und nichts Ähnliches mehr zu veröffentlichen. Und das, obwohl die Klägerin darin gar nicht vorkommt. Unglaubliche Willkür. Unvorstellbar, dass er EGMR eine solche Medienzensur gutheissen wird. Und völlig ausgeschlossen, dass wir bis zum EGRM-Urteil solche krass willkürliche Zensur respektieren.

52

Was man der Klatsch-Presse leider nicht verbieten kann, ziemt sich nicht automatisch auch für die Tagesschau des Schweizer Staats-Fernsehens. Dennoch wurde in der Neujahrstagesschau 2008 ein Bericht über diese dekadent-noble Tierquälerproduktfresserei gebracht. Wenn der Bericht kritisch gewesen wäre, hätte er einen Platz in der Tagesschau verdient. Er wurde jedoch als Glanz-und-Gloria-Reportage aufgezoogen und von der Botox-Moderatorin mit bewundernder Gestik moderiert, gerade so als möchte sie am liebsten auch zu dieser noblen Fressgesellschaft gehören.

53

Der berühmte Naturforscher Alexander von Humboldt, der von 1769 bis 1859 lebte, sagte über den Umgang gewisser Menschen mit den Tieren:

Grausamkeit gegen die Tiere ist eines der kennzeichnendsten Laster eines niedrigen, unedlen Volkes. Wo man ihrer gewahr wird, ist es ein sicheres Zeichen der Unwissenheit und Rohheit, welches selbst durch alle äusseren Zeichen der Pracht nicht verdrängt werden kann.

Zu diesem „unedlen Volk“ gehören diese dekadenten foie-gras-Fresser ebenso wie die Botox-Moderatorin, welche dies bewundert und mit ihrer Botox-Spritzerei schlimme Massentierquälerei aktiv unterstützt.

54

Ein solches Verhalten einer Person des öffentlichen Lebens darf und muss kritisiert werden – und zwar scharf, der Sache angemessen, nicht nur höflich leise, ohne Betroffenheit auszulösen, als spreche man nur über das Wetter.

Goethe hat die Notwendigkeit von Klartext-Kritik mit folgender Formulierung auf den Punkt gebracht

Höflich mit dem Pack? Mit Seide näht man keinen groben Sack.

55

Das Bezirksgericht Meilen hält zutreffend fest (Seite 27), die Klägerin werde durch diese Kritik als Person dargestellt, „welche in verwerflicher und egoistischer Weise Tierquälerei billige“. Daraus leitet das Bezirksgericht nicht nur eine Persönlichkeitsverletzung ab, sondern willkürlich ohne

Begründung auch gleich deren Widerrechtlichkeit. Die rechtsgenügende **Rechtfertigung wurde nicht zur Kenntnis genommen** und auf die offerierten Beweise wurden ohne Begründung nicht abgenommen. Dadurch hat das Bezirksgericht Meilen **das rechtliche Gehör und das Recht auf den Beweis fundamental verletzt, was zwingen eine Rückweisung des Verfahrens verlangt.**

56

Zugunsten der Klägerin Katja Stauber kann einzig vorgebracht werden, dass sie durch das langjährige Dauerspritzen des Botox-Giftes schon so blöd geworden ist, dass sie nicht mehr richtig denken kann und zu Emotionen und Mitleid nicht mehr fähig ist, denn laut einer Meldung der Schweizerischen Depeschagentur vom 18. Mai 2010 macht Botox blöd und beeinträchtigt insbesondere Emotionen und damit auch die Mitleidsfähigkeit:

Beilage 10: sda-Meldung in 20minuten: "Botox macht schön blöd"

Die Botox-Moderatorin behauptet diesbezüglich in der Berufungsantwort sinngemäss, das Wort "blöd" sei eine reine Beschimpfung, was unzutreffend ist. Das Gegenteil ist der Fall. Es geht sachlich um eine wissenschaftlich neu entdeckte Eigenschaft von Botox. Das Wort wurde wie in der sda-Meldung, auf welche Bezug genommen wird, nicht im umgangssprachlichen, sondern in seiner wissenschaftlichen Bedeutung im Sinne von Verdummung verwendet, wie der explizite Bezug auf diese wissenschaftlichen Forschungsergebnisse, wonach die Verwendung von Botox zu geistiger Beeinträchtigung führen kann, klar macht.

B. Verletzung der Dispositionsmaxime, der Verhandlungsmaxime, des rechtlichen Gehörs, der Begründungspflicht, des Fairness-Gebotes, der Verhältnismässigkeit und des Bestimmtheitsgebotes - Antrag auf Rückweisung

Dazu folgende Ergänzungen zu den einschlägigen Vorbringungen oben in Kapitel A:

1

Das **Rechtsbegehren** der Klägerin verlangt eine vollständige Zensur von zwei Veröffentlichungen im Umfang von insgesamt 19 Seiten auf der VgT-Website mit Informationen über Tierversuche für das Schönheitsmittel Botox, über foie-gras- und Hummerproduktion und einer Kritik am öffentlichen Auftreten der Klägerin als Tagesschau-Moderatorin, mit dem sie ihre Unterstützung dieser schweren Tierquälereien öffentlich kommuniziert.

2

Die Klägerin behauptet nicht, diese Veröffentlichungen würden etwas Unwahres beinhalten. Sie behauptet lediglich pauschal und ohne weitere Begründung, durch diese Veröffentlichungen würde sie negativ dargestellt und in ihrer Persönlichkeit verletzt.

3

Die Klägerin lässt vollständig unsubstanziert, durch welche Äusserungen in diesen Veröffentlichungen ihre Persönlichkeit verletzt sein soll. Die Klage ist zufolge ungenügender Substanziierung abzuweisen oder eventuell an die Vorinstanz zurückzuweisen, da den Beklagten zufolge ungenügender Substanziierung der Klage eine effiziente, gezielte Verteidigung verunmöglicht wurde. Die ungenügende Substanziierung stellt insbesondere auch mit Blick auf die im Rechtsbegehren verlangte Strafandrohung einen schweren Verfahrensmangel dar, der vor der Berufungsinstanz nicht geheilt werden kann.

4

So ist zum Beispiel völlig schleierhaft, inwiefern die Klägerin durch die folgenden Abbildungen einer Maus, Käfighaltung von Enten und Zwangsfütterung von Enten (Stopfen) in den inkriminierten Veröffentlichungen widerrechtlich verletzt sein soll - auch nicht "in ihrer Gesamtheit":





5

Die Klägerin verlangt ein vollständiges Verbot aller Abbildungen und Texte, welche die mit der Botox- und der foie-gras- und Hummer-Produktion verbundenen Tierquälereien darstellen. Dazu ist vorab festzuhalten, dass ein solches Verbot jedenfalls einen völlig unverhältnismässigen und damit menschenrechtswidrigen Eingriff in die Medien- und Meinungsäusserungsfreiheit darstellt, selbst dann, wenn ihre Persönlichkeit durch Aussagen in diesen Publikationen tatsächlich widerrechtlich verletzt wäre (was ausdrücklich bestritten wird), denn es würde ja offensichtlich genügen, dass sie darin nicht mehr erwähnt würde.

6

Die Klägerin verlangt aber nicht nur eine im vornherein völlig unverhältnismässige Mediensensur einer kompletten, 19-seitigen Veröffentlichung über Tierquälerei, sondern darüber hinaus auch ein pauschales Verbot von - Zitat aus dem Rechtsbegehren - „öffentlichen Äusserungen des nämlichen oder ähnlichen Inhaltes“ (Zitat-Ende).

7

Dem VgT soll also verboten werden, künftig noch irgend etwas über die Tierquälereien zu berichten, die mit der Botox-, foie-gras- und Hummerproduktion verbunden sind.

8

Ein solches Verbot ist nicht nur offensichtlich völlig unverhältnismässig, es fehlt dazu schlicht eine gesetzliche Grundlage, denn das Persönlichkeitsschutzrecht bietet keine gesetzliche Grundlage für eine Zensur von solchen nicht personenbezogenen Sachinformationen. Ein Eingriff in die Medien- und Meinungsäusserungsfreiheit ohne gesetzliche Grundlage ist nach ständiger Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) im vornherein menschenrechtswidrig.

9

Die Klage ist deshalb wegen Unvereinbarkeit mit Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) abzuweisen.

10

Eine derart pauschale Formulierung im Rechtsbegehren, es seien „öffentliche Äusserungen des nämlichen oder ähnlichen Inhaltes“ zu verbieten, kann allenfalls zulässig sein, wenn es um ein Verbot einer konkreten, klaren Äusserung geht, um zu vermeiden, dass die Äusserung durch Umformulierung, zB Satzumstellung oder Verwendung von Synonymen, im gleichen Sinne wiederholt wird. Dieser Fall liegt hier nicht vor. Was in casu mit dieser Formel gemeint ist, ist unklar – klar ist nur, dass das verlangte Äusserungsverbot jedenfalls unverhältnismässig pauschal und umfassend ist.

11

Das Bezirksgericht Meilen hat die von der Klägerin verlangte pauschale, völlig unverhältnismässige Zensur gutgeheissen.

12

Ich habe vor Bezirksgericht Meilen ausführlich dargelegt, weshalb diese Zensur unverständlich und jedenfalls unverhältnismässig ist, weil in den Veröffentlichungen, deren totales Verbot auf weiten Strecken nicht erkennbar ist, was daran persönlichkeitsverletzend sein könnte.

Das Bezirksgericht Meilen ist auf meine Ausführungen aus unbekanntem Gründen nicht eingegangen und hat die Zensur lediglich damit begründet, die Veröffentlichungen seien „in ihrer Gesamtheit“ unnötig verletzend und beleidigend.

13

Das ist keine Begründung, sondern eine Behauptung, die zu begründen gewesen wäre. Wie sollen sich die Beklagten gegen eine solche pauschale, nicht nachvollziehbare Behauptung im Berufungsverfahren gezielt wehren? Das Bezirksgericht Meilen hat die Begründungspflicht krass und im Kern der Sache verletzt. Die Begründungspflicht für Gerichtsurteile ist in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert (Villiger, Handbuch der EMRK, 2. Auflage, Rz 491; Forwein/Peukert, EMRK-Kommentar, 3. Aufl, Artikel 6, Rz 182; Jörg Paul Müller/Markus Scherfer: Grundrechte der Schweiz, 4. Aufl, Seite 889).

14

Was soll das heisst, die Publikationen seien „in ihrer Gesamtheit“ unnötig verletzend? Heisst das, dass auf den 19 Seiten dieser Publikationen lediglich Beschimpfungen zu finden sind, nichts Sachliches? Oder was hat sich das Bezirksgericht gedacht? Wir wissen es nicht, weil das Bezirksgericht sein Urteil nicht begründet, sondern sich mit zwei Andeutungen, sogenannten

„Beispielen“, begnügt hat, welche die Behauptung, die inkriminierten 19 Seiten seien „insgesamt“ persönlichkeitsverletzend weder belegen noch auch nur einigermaßen verständlich machen.

15

Als erstes Beispiel nennt das Bezirksgericht die Standbilder der Klägerin aus einer Tagesschauendung; diese trügen nichts zur Sache bei.

Diese Behauptung habe ich bereits widerlegt (oben in Kapitel A, Ziffer 16 ff).

16

Als zweites „Beispiel“ nennt das Bezirksgericht den Zwischentitel „Wie hässlich ist die Botox-Moderatorin Katja Stauber wirklich?“ Die Behauptung des Bezirksgerichts, dies sei eine reine Beschimpfung ohne Bezug zur Sache ist offensichtlich unzutreffend und stellt eine willkürliche Sachverhaltswürdigung dar, denn es geht - wie ich bereits dargelegt habe (oben in Kapitel A) und wie auch aus den inkriminierten Publikationen selber deutlich hervorgeht - um das Schönheitsmittel Botox und darum, ob dieses wirklich schön macht. Die rhetorische Frage: „Wie hässlich ist die Botox-Moderatorin Katja Stauber wirklich?“, ist zwar provokativ, pointiert, aber sachbezogen, denn damit wird darauf angespielt, dass Botox sie nicht wirklich schön macht, wie sie offenbar glaubt. Eine absolute Person des öffentlichen Lebens, die sich auf diese ethisch verwerfliche Weise (Tierquälerei) zu verschönern sucht, hässlich zu finden, kann nicht ohne massive Verletzung der Meinungsäußerungsfreiheit verboten werden!

17

Diese zwei Beispiele, was das Bezirksgericht auf den 19 Seiten als unnötig verletzend beurteilt, ersetzen keine verfassungs- und menschenrechtskonforme Begründung, weshalb das Gericht sämtliche 19 Seiten als persönlichkeitsverletzend beurteilt und darüber hinaus jegliche künftige Veröffentlichung mit „ähnlichen Inhalten“, was immer unter „ähnlich“ zu verstehen ist, verbieten will. Die Beklagten können im Berufungsverfahren lediglich gezielt widerlegen, dass mit diesen zwei vom Bezirksgericht genannten Beispielen die Klägerin unnötig verletzt werde. Dies werde ich tun. Im übrigen bleibt den Beklagten eine wirksame Verteidigung gegen die Behauptung, auch alles andere in den Veröffentlichungen sei insgesamt unnötig verletzend, mangels Begründung verwehrt. Dagegen kann ich nichts gezielt vorbringen, weil die Vorinstanz die Begründungspflicht krass verletzt hat und mir die Überlegungen der Vorinstanz, welche zu dieser Beurteilung geführt haben, verborgen blieben.

18

Nach ständiger Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sind Gerichtsurteile so zu begründen, dass der Betroffene die Überlegungen, welche zum Urteil geführt haben, nachvollziehen kann. Eine ungenügende Urteilsbegründung schadet nicht nur dem Vertrauen in die Justiz, sondern hindert den Betroffenen daran, sich vor der Rechtsmittelinstanz gezielt mit dem angefochtenen Urteil auseinandersetzen zu können.

Gemäss Praxis des EGMR „ist eine ausreichende Begründung vor allem dann zu geben, wenn die Entscheidung des Gerichts auf einer unbestimmten Norm basiert, so dass dem Betroffenen nur aus der Entscheidungsbegründung ersichtlich werden kann, warum das Gericht die tatbetändlichen Voraussetzungen der Norm als gegeben ansieht oder nicht.“ (Frowein/Peukert, EMRK-Kommentar, 3. Aufl, Artikel 6, Rz182). Ebenso nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung mit Bezug auf die richterliche Begründungspflicht: Je grösser das Ermessen, um so dichter hat die Begründung zu sein, siehe Lorenz Kneubühler, Die Begründungspflicht, Zitate aus Leitentscheid BGE 112 Ia 107 (Erw. 2):

S. 109:

b) Das rechtliche Gehör als persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht verlangt, dass die Behörde die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen auch tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidfindung berücksichtigt. Daraus folgt die grundsätzliche Pflicht der Behörden, ihren Entscheid zu begründen. Der Bürger soll wissen, warum die Behörde entgegen seinem Antrag entschieden hat. Zudem kann durch die Verpflichtung zur Offenlegung der Entscheidungsgründe verhindert werden, dass sich die Behörde von unsachlichen Motiven leiten lässt. Die Begründungspflicht erscheint so nicht nur als ein bedeutsames Element transparenter Entscheidfindung, sondern dient zugleich auch der wirksamen Selbstkontrolle der Behörde.

S. 110:

Die Begründung eines Entscheides muss so abgefasst sein, dass der Betroffene ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Dies ist nur dann möglich, wenn sowohl er wie auch die Rechtsmittelinstanz sich über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können... Je grösser der Spielraum, welcher der Behörde infolge Ermessen und unbestimmter Rechtsbegriffe eingeräumt ist und je stärker ein Entscheid in die individuellen Rechte eingreift, desto höhere Anforderungen sind an die Begründung eines Entscheides zu stellen...

Die Formulierung von Art. 28 ZGB „Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, (...)“ enthält unbestimmte Rechtsbegriffe und eröffnet einen weiten Ermessensspielraum. Urteile betreffend Persönlichkeitsverletzungen sind regelmässig Ermessensurteile mit weitem Ermessen und Klagen auf Persönlichkeitsverletzung deshalb bekanntlich mit einem hohen Prozessrisiko verbunden. Andererseits geht es in casu um die Medien- und Meinungsäusserungsfreiheit in Bezug auf ein politisches Thema von öffentlichem Interesse (Tierschutz und Tierquälerei) und dementsprechend um einen schwerwiegenden Eingriff in die Medienfreiheit. Trotzdem umfasst die materielle Beurteilung der Streitsache im vorinstanzlichen 82-seitigen Urteil – wie bereits erwähnt – nur gerade eine halbe Seite! Die obigen vom Bundesgericht entwickelten Grundsätze sind krass

verletzt worden, weshalb das Verfahren an die Vorinstanz zur Neuurteilung und -Begründung zurückzuweisen.

21

Das Urteil des Bezirksgerichts Meilen verletzt das grundsätzliche Verbot von Medienzensur. Es besteht deshalb eine sehr hohe Rechtfertigungs- und Begründungspflicht, wobei zu berücksichtigen ist, dass nach ständiger Praxis des EGMR die Meinungsäusserungsfreiheit auch für provokative und verletzende Äusserungen gilt. Warum sich das Bezirksgericht über diese gefestigte Praxis des EGMR hinweggesetzt und dazu absolut keine fallbezogenen Erwägungen angestellt und keinerlei Interessenabwägung vorgenommen hat, wie der EGMR in konstanter Rechtsprechung verlangt – darüber findet sich im vorinstanzlichen Urteil kein einziges Wort der Begründung, obwohl dies urteilsentscheidende Fragen darstellen.

22

Im sog Urteil „VgT 2“ gegen die Schweiz vom 30. Juni 2009 (so in der Rechtsliteratur zitiert) hat die Grosse Kammer des EGMR in § 92 festgehalten, dass der Paragraph 2 von Art. 10 EMRK praktisch keine Beschränkung der Meinungsäusserungsfreiheit zulässt, wenn es um Themen von öffentlichem Interesse geht – und im vorliegenden Fall ist es wohl unbestritten, dass die Frage von Tierversuchen für Botox sowie die Kritik an Tierquälereien zur blossen Befriedigung extravaganter kulinarischer Gelüste (foie gras, Hummer) im öffentlichen Interesse liegt.

23

Weiter hat der Gerichtshof in § 96 dieses Urteils angefügt, dass die Möglichkeit, dass eine Meinungsäusserung von den Adressaten als störend empfunden werden könnte, nicht ausreiche für eine Zensur, denn die Meinungsäusserungsfreiheit gelte nicht bloss für Ideen und Informationen, die mit Wohlwollen aufgenommen werden, so wolle es der Pluralismus, die Toleranz und die Offenheit, ohne die es keine „demokratische Gesellschaft“ gäbe.

24

Angesichts des weiten Ermessensspielraums, den das Bezirksgericht Meilen bei der Auslegung von Art. 28 ZGB gehabt hat und angesichts der zitierten hohen grundrechtlichen Schranken, die dem klägerischen Zensurbegehren entgegenstehen, verletzt der vorinstanzliche Entscheid die verfassungsmässige Begründungspflicht in schwerwiegender Weise. Das Verfahren ist deshalb zur Behebung dieser Mängel an das Bezirksgericht zurückzuweisen.

25

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist nach ständiger Praxis des Bundesgerichts und des EGMR formeller Natur. Das heisst: Erweist sich der Vorwurf als begründet, so ist der angefochtene Entscheid aufzuheben (statt vieler Müller/Schefer aaO Seite 890, mit Hinweisen auf Bundesgerichtsentscheide). Das gilt selbst dann, wenn der Entscheid bei Nicht-Verletzung des

Gehörsanspruchs im Ergebnis nicht anders ausgefallen wäre, was die Berufungsinstanz freilich gar nicht prüfen kann. Es handelt sich nicht um einen blossen „Leerlauf“, weil das rechtliche Gehör (und als Teilgehalt desselben auch die Begründungspflicht) im Kern jedes ordentlichen gerichtlichen Verfahrens steht und deshalb auch konsequent durchgesetzt werden muss.

26

Die Beklagten können lediglich darüber spekulieren und Vermutungen anstellen, ob die Zensur inhaltlich allenfalls weniger weitgehend gemeint ist als der Wortlaut. Weder der Klageschrift noch dem erstinstanzlichen Urteil lässt sich dazu etwas entnehmen, auch kein Wort darüber, weshalb ein derart umfassendes, über die geltend gemachte Persönlichkeitsverletzung weit hinausgehendes Verbot notwendig sein soll. Auch diesbezüglich hat die Klägerin die Substanziierungspflicht und das Bezirksgericht die Begründungspflicht verletzt. Indem den Beklagten zugemutet wird, ihre Verteidigung auf Spekulationen und Vermutungen zu stützen, ist das Fairnessgebot gemäss EMRK 6 fundamental verletzt worden. Die Klage ist deshalb wegen grundlegenden prozessualen Mängeln abzuweisen oder an das Bezirksgericht zurückzuweisen.

27

Die Streitgegenstände gemäss Klageschrift unterstehen der Dispositionsmaxime. Nach dieser Maxime bestimmen die Parteien, ob überhaupt und über welche Streitfragen ein Prozess stattfindet, wobei das Gericht an die Parteianträge gebunden ist. Kristallisationspunkt der Dispositionsmaxime ist das Rechtsbegehren. Hier bestimmt der Kläger, in welchem Umfang er seine Rechte einklagt. Im Bereich der Dispositionsmaxime wird der Umfang des Streits im Rechtsbegehren umschrieben. Es ist so bestimmt zu formulieren, „dass es bei gänzlicher Gutheissung der Klage ohne Ergänzung und Präzisierung zum Entscheid des Gerichts (Dispositiv) erhoben werden kann“ (RBOG TG 1997 Nr. 48 Ziff. 2 lit. a, 1996 Nr. 32, 1995 Nr. 38 Ziff. 2 lit. a, 1984 Nr. 20 Ziff. 3, 1983 Nr. 17 Ziff. 1).

28

In casu verletzt das Rechtsbegehren mit seiner Unbestimmtheit die bundesrechtliche **Dispositionsmaxime** und - da mit einer Strafandrohung verbunden - mittelbar auch das strafrechtliche **Bestimmtheitsgebot** (EMRK 6), sowie ganz allgemein das auch für Zivilverfahren geltende Fairness-Gebot gemäss EMRK 6. "Soweit Abs 3 nur für Strafverfahren gilt, leitet die Strassburger Rechtsprechung entsprechende Garantien in Zivilverfahren direkt aus Abs 1 ab." (Villiger, Handbuch der EMRK, 2. Auflage, Rz 471). Es sind deshalb im vorliegenden Persönlichkeitsschutzverfahren sinngemäss die verschärften Anforderungen an ein faires Strafverfahren gemäss Artikel 6 Abs 3 EMRK zu beachten, insbesondere das Recht, frühzeitig und genau über die Vorhaltungen informiert zu werden, sowie das Recht auf eine effektive Verteidigung und das strafrechtliche Bestimmtheitsgebot. Weil diese Garantien eines fairen Verfahrens im Sinne von EMRK 6 krasse verletzt wurden, ist das Verfahren an das Bezirksgericht zurückzuweisen, sofern die Klage nicht ohnehin materiell abgewiesen wird.

29

Das Bezirksgericht hat eine Verletzung des Bestimmtheitsgebotes mit der Begründung verneint, es obliege dem Strafrichter zu beurteilen, ob weitere Äusserungen des VgT das Verbot verletzten oder nicht. Hiermit hat sich das Bezirksgericht nun endgültig auf den Holzweg begeben, denn gemäss dem durch EMRK 6 garantierten Bestimmtheitsgebot hat der Bürger einen grundrechtlichen Anspruch darauf, genau zu wissen, was er darf und was nicht, so dass er sein Verhalten konkret danach richten darf. Es ist unzulässig, wenn erst in einer strafrechtlichen Verurteilung geklärt wird, was erlaubt ist und was nicht, so dass der Bürger durch ein Klima der Verunsicherung gezwungen wird, vorsorglich auf die Wahrnehmung der Meinungsäusserungsfreiheit zu verzichten, um nicht das unbestimmte Risiko einer Strafverfolgung einzugehen. Solche Einschüchterungen durch unbestimmte Verbote sind gemäss ständiger Praxis des EGMR unzulässig. Der EGMR bezeichnet die einschüchternde Wirkung unbestimmter Verbote als *chilling-effect*. Das bedeute vom Wortsinn her ein einfrieren und unterdrücken von an sich zulässigen Äusserungen aus Unsicherheit, ob man sich damit strafbar machen könnte. Weil das Verbot unter Androhung strafrechtlicher Sanktionen bei Nichtbefolgung erlassen wurde, ist das strafrechtliche Bestimmtheitsgebot verletzt.

30

Eingriffe in die Medien- und Meinungsäusserungsfreiheit haben sich nach ständiger Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) auf das unbedingt Notwendige zu beschränken (**Verhältnismässigkeitsprinzip**). Es ist menschenrechtswidrig, pauschale, umfassende Äusserungsverbote zu erlassen, die viel weiter gehen als es der Zweck verlangt. Genau das aber verlangt das Rechtsbegehren, indem es ein Verbot zahlreicher Abbildungen und Texte über die Zwangsfütterung von Enten, die Haltung von Enten in Käfigen, über die tierquälerische Hummer-Produktion, über die grausamen Tierversuche für Botox etc bei denen schleierhaft ist, inwiefern diese die Persönlichkeit der Klägerin verletzen sollen.

31

Das Bezirksgericht Meilen hat zutreffend festgehalten (Seite 27), die Klägerin werde in den inkriminierten Veröffentlichung als Person dargestellt, „welche in verwerflicher und egoistischer Weise Tierquälerei billige“. Wäre dieser Vorwurf unberechtigt - was ausdrücklich bestritten und im folgenden widerlegt wird - , wären allenfalls dieser Vorwurf bzw die vom Bezirksgericht behaupteten „unnötig verletzenden und beleidigenden“ Äusserungen zu verbieten, aber sicher nicht pauschal Informationen, dass und warum die foie-gras- und Hummerproduktion sowie die Tierversuche für Botox tierquälerisch sind.

32

Ob eine Kritik „unnötig verletzend“ oder noch vertretbar ist, muss an der Tatsachengrundlage gemessen werden. Je schwerwiegender das unethische Verhalten einer Person, um so schärfer darf die Kritik sein. Und nicht jede überspitzte Kritik stellt deshalb im vornherein schon eine rechtswidrige Persönlichkeitsverletzung dar. Politik und Journalismus leben von zugespitzten,

pointierten Formulierungen, welche eine Kritik mit knappen Worten auf den Punkt bringt. Da besteht, wie oben dargelegt, wenig Spielraum für staatliche Zensur.

33

Der EGMR verlangt in gefestigter Praxis dass für Eingriffe in die Medien- und Meinungsäusserungsfreiheit folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein müssen: Gesetzliche Grundlage, Verhältnismässigkeit und Notwendigkeit in einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft.

34

Das Bezirksgericht hat mit keinem Wort begründet, weshalb ein vollständiges Verbot der 19-seitigen Veröffentlichungen sowie pauschal und unbestimmt „ähnliche“ Veröffentlichungen verhältnismässig und notwendig sein sollen. Es hat auch keinerlei Interessenabwägung vorgenommen, sondern ohne jede Begründung aus einer einseitigen Opferperspektive heraus geurteilt. Auch das stellt eine schwerwiegende Missachtung der Begründungspflicht dar, welche den Beklagten eine gezielte Begründung der Berufung verunmöglichen.

35

Das Bezirksgericht Meilen hat seine Beurteilung, die inkriminierten Veröffentlichungen seien „unnötig verletzend und beleidigen“ ohne jedes Erwägen der von mir ausführlich dargelegten Tatsachengrundlage über die schweren Tierquälereien, welche die Klägerin unterstützt, vorgenommen - mit anderen Worten ohne jedes Abwägen zwischen der objektiv Schwere des sachlich belegten unethischen Verhaltens der Klägerin und der Schärfe der inkriminierten Kritik. Meine Ausführungen dazu sind völlig unbeachtet geblieben. Auch dadurch wurde das rechtliche Gehör und die Begründungspflicht verletzt, indem die vorgebrachten Argumente zu Unrecht und ohne jede Rechtfertigung und Begründung unbeachtet geblieben sind.

36

Die Klägerin Katja Stauber hat unsere Vorhaltungen, dass sie das Tierquäler-Produkt Botox konsumiert, nicht bestritten.

37

Die Klägerin hat auch die folgende Feststellung nicht bestritten: „Mit sichtlicher Freude und Bewunderung rapportierte sie, wie die dicksten Geldsäcke dieses Landes am Silvester in Luxushotels foie gras und Hummer und ähnliche perverse Delikatessen fressen. Man konnte ihr direkt ansehen, wie sie auch gerne dazu gehören würde.“

38

Diese zwei unbestrittenen Feststellungen sind zentrale Themen der inkriminierten Publikationen. Ich habe in meinem Plädoyer vor Bezirksgericht ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese

unbestritten geblieben sind und deshalb nach Zivilprozessrecht als zugestanden gelten und für den vom Gericht zu beurteilenden Sachverhalt verbindlich sind.

39

Darüber hat sich das Bezirksgericht willkürlich hinweggesetzt und behauptet (Seite 28, Ziffer 6.2), es handle sich um rein spekulative Behauptungen der Beklagten. Damit hat das Bezirksgericht das rechtliche Gehör und die Verhandlungsmaxime in schwerwiegender, urteilsentscheidender Weise verletzt. Das Verfahren ist krass menschenrechtswidrig, so dass das Verfahren zwingend zur Neubeurteilung an das Bezirksgericht zurückgewiesen werden muss, falls das Obergericht die Klage nicht direkt materiell abweisen sollte.

40

Eine „Heilung“ dieser schweren, menschenrechtswidrigen Verfahrensmängel durch Nachschieben der vom Bezirksgericht unterlassenen Begründung durch das Obergericht, ist nicht zulässig, auch nicht als Motivsubstitution getarnt (Müller/Schefer aaO Seite 890).

C. Grausame Eitelkeit verdient keinen Rechtsschutz

TV-Legende Ueli Heiniger ("Club"): "Die Vorstellung, dass sich Frauen ab 50 nur noch vollgespritzt mit Botox vor die Kamera wagen, ist für mich blanker Horror." (Beilage 18)

1

Jenseits aller formal-rechtlichen Gründe, aus denen die Klage abzuweisen oder das Verfahren zur Neubeurteilung an das Bezirksgericht zurückzuweisen ist, bestreite ich nicht, dass das kritisierte unmoralische Verhalten dem Ruf der Klägerin schadet. Dafür ist aber sie selber verantwortlich, nicht ich als blosser Überbringer der schlechten Botschaft.

Gemäss einem Bericht in der Sonntags-Zeitung (Beilage 17) dämpft Botox Emotionen und damit wohl auch die Mitleidsfähigkeit. Das erklärt wohl - neben ihrem Charakter -, weshalb sie offenbar nicht fähig ist, mit den Opfern ihrer Eitelkeit Mitleid zu empfinden, spätestens jetzt, wo sie über die grausamen Folgen ihres Botox-Konsums aufgeklärt ist. Das entlastet sie indessen nicht. Ihr bei ihrem verwerflichen Verhalten Rechtsschutz vor sachlich berechtigter Kritik zu geben, beraubt sie der Chance einer positiven Charakterentwicklung, indem sie ihr Verhalten endlich ernsthaft überdenkt, anstatt ihr Heil im Prozessieren zu suchen.

2

Ganz anders als die Klägerin geht Brigitte Bardot mit ihren Falten um, indem sie sagt: "Ich bin stolz auf meine Falten. Sie sind das Leben in meinem Gesicht."

Das ist der Unterschied zwischen einer grossen Persönlichkeit wie Brigitte Bardot, die sich einer gemeinnützig-humanistischen Aufgabe widmet (Tierschutz), und dieser eitlen Moderatorin, der das Leiden von Wehrlosen offenbar egal ist.

3

Ähnlich äusserte sich die Schauspielerin Andrea Sawatzki, bekannt aus der Fernsehserie „Tatort“, in einem Interview (Schaffhauser Nachrichten 7. April 2010):

Interviewfrage: Wie gehen Sie mit dem Älterwerden um? Ist es ein Problem für Sie, wenn irgendwann die ersten grauen Haare und die ersten tieferen Fältchen kommen?

Sawatzki: Ich liebe ältere Gesichter. Für mich ist jeder ältere Mensch schön, der ein lebendiges Gesicht hat, aus dem das Leben zu mir spricht. Die Falten zeigen ja die Freuden, die Schmerzen eines Lebens. Als vergleichsweise jüngerer Mensch denke ich mir dann immer: Das Leben ist nicht zu Ende, wenn ich ein paar Falten bekomme, im Gegenteil, da passiert noch viel Spannendes und Schönes Und bei mir als Schauspielerin wäre es sowieso ein Fehler, die Falten wegzuspritzen...

4

Dr. Hauschka von der gleichnamigen Naturkosmetik-Firma sagte über natürliches Aussehen:

"Eine innere Ruhe entsteht mit den Jahren, aus der heraus das eigene ausdrucksvolle Ich leuchtet. Der Weg dorthin ist voller Überraschungen und Erlebnisse. Ein bunter Weg, der seine Geschichten in das Gesicht zeichnet. Spuren, die ein Gesicht schön und einzigartig machen."

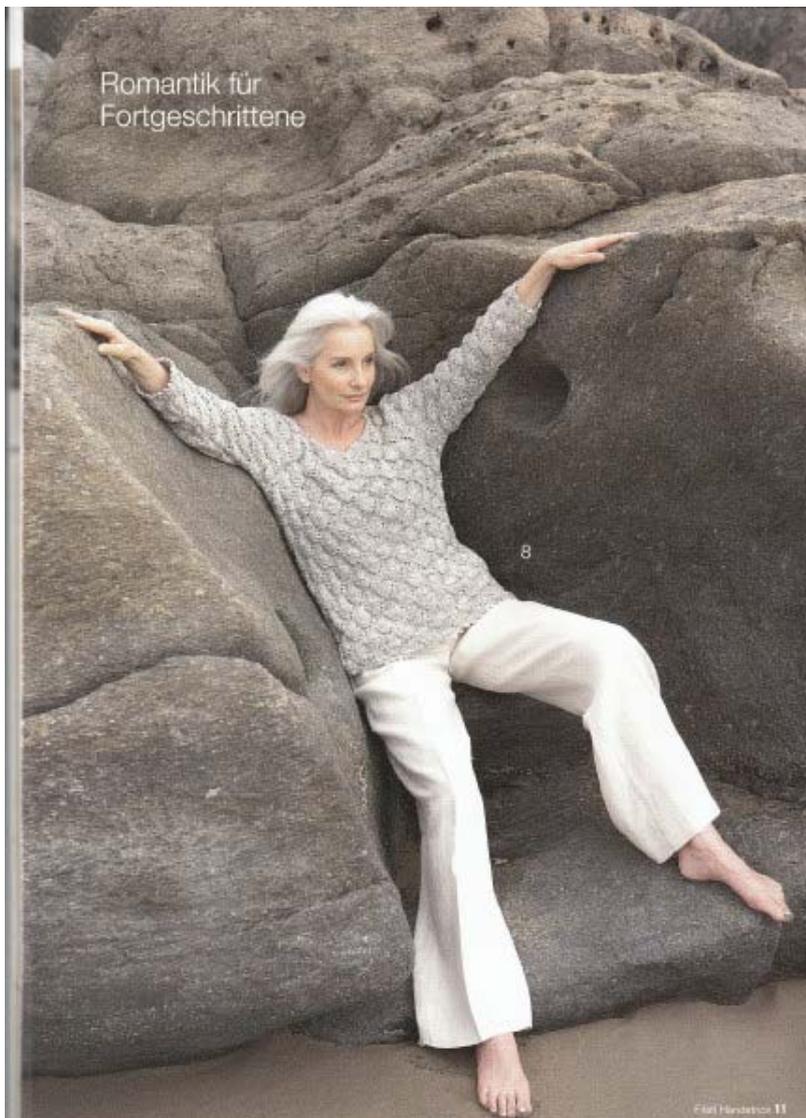
5

Im übrigen gibt es durchaus Alternativen zu Botox für Leute, welche ihre Falten glätten wollen. Eine solche Alternative ist zum Beispiel *Botarin*, welches ohne Tierversuche auskommt.

Prospekt Botarin (Beilage 8)

6

Am 8. März 2009 schrieb das bekannte, Gabriela Rickli-Gerster der Botox-Moderatorin einen Brief von Frau zu Frau. Wer ist Gabriela Rickli-Gerster? Ein international erfolgreiches Model. Beispiel-Aufnahmen aus Modekatalogen:





12

Fiori Hardsolca 15



Wunderbar weiblich!

Wahre Klasse liebt zeitlose
Silhouetten und luxuriöse
Garne in leisen Tönen.
Sind Sie bereit für diesen Look?

© 2014 Handwerks

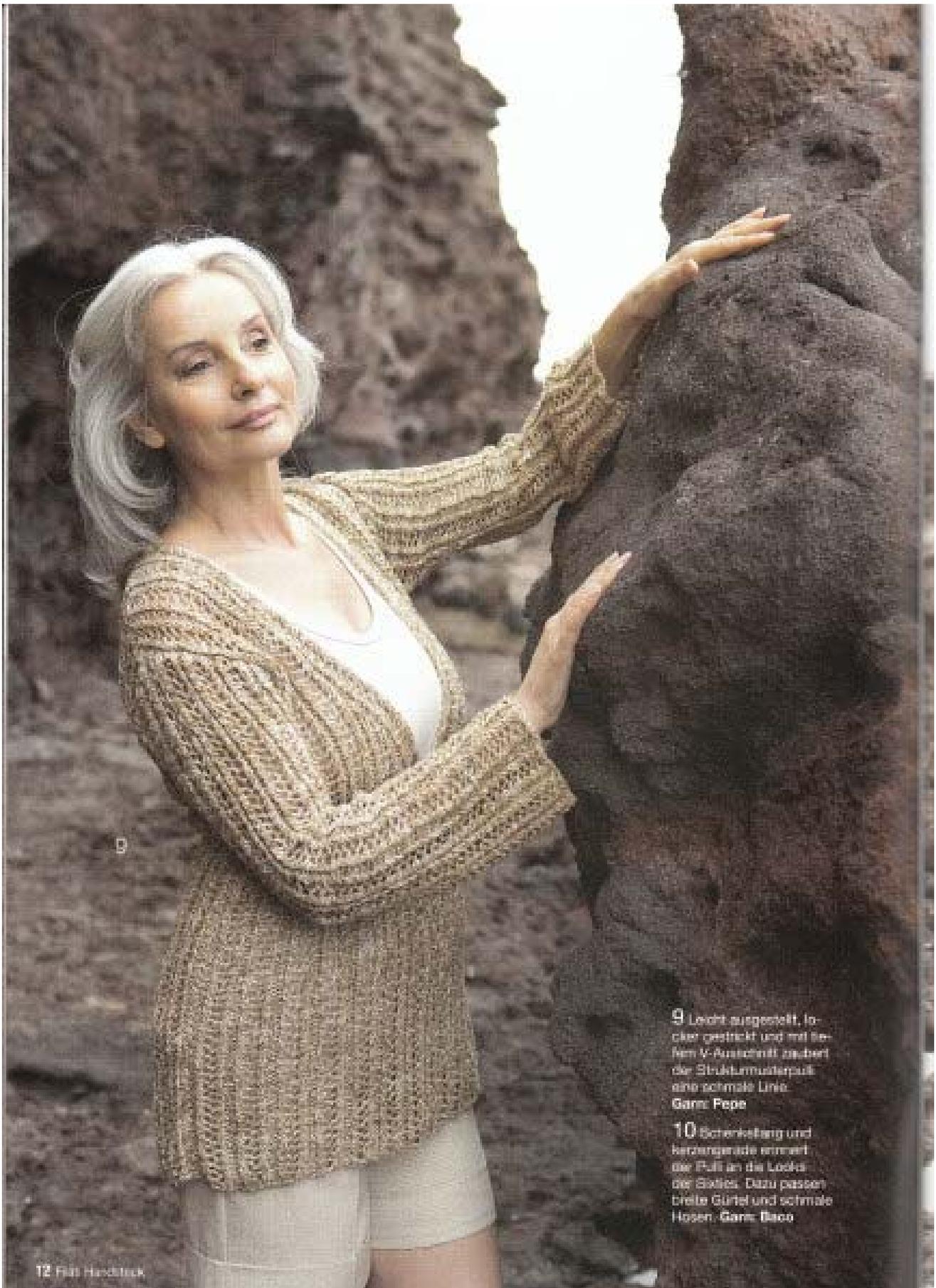


7

7 Die Berg eleganz
Tinko ballen mit Silber-
glanz und einen rechts
gestrichen Saumbanden
Tuch. Ita ma Lana Oro-
so. **Garn: Cambio**

8 Der melierte Aloumusa
ten-Pull mit Dreieckel-
armen und Tinko-Äp-
schnitt wickel mit aber
nicht verspaßt - ideal für
gestandene Ladies.
Garn: Lulisa

10 Fiat Handmade



9

9 Leicht ausgestell, locker gestrickt und mit tiefem V-Ausschnitt zaubert die Strukturmusterpulli eine schmale Linie.
Garn: Pepe

10 Schenkelfang und Herzgerade nimmt die Pulli an die Locker der Sixties. Dazu passen breite Gürtel und schmale Hosen. Garn: Beco

12 Bild: Heidi Beck

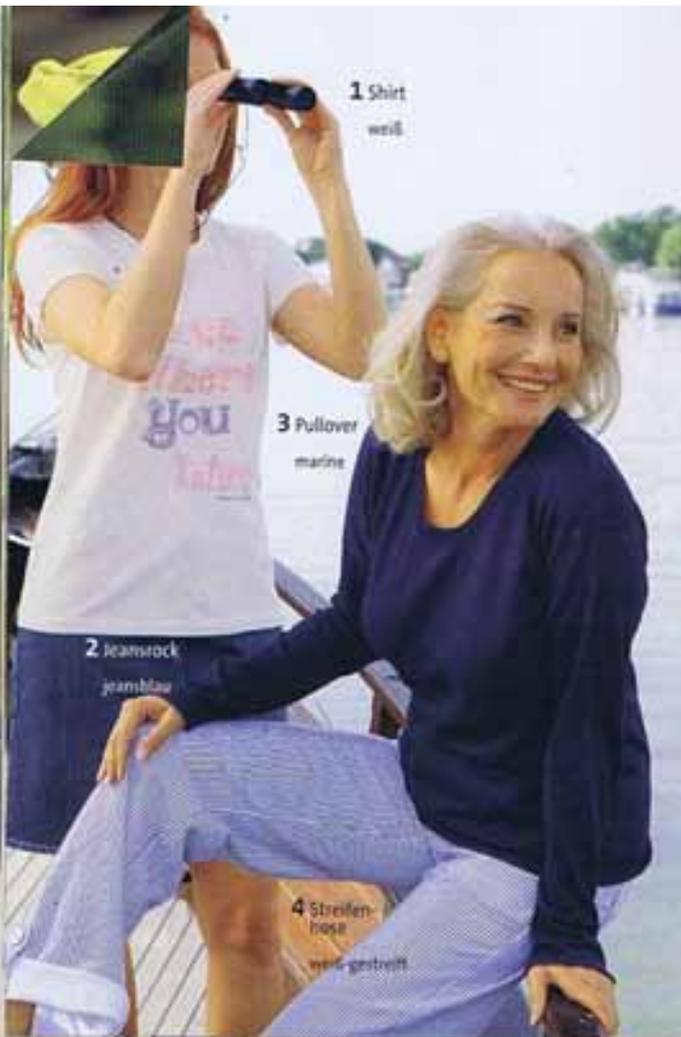
Selbstbewußt & Entspannt



11 Schillerndes Garn
begleitet das kurze
Midiarm-Kleid mit
angewinkelten Ärmeln und
flatternder Wickel-Placok.
Garn: Linarte

12 Tulbandchen
macht den zarten
Seidenmuller-Pullover mit
Hohem Trompetenkragen
zum effektvollen Leucht-
stein. Garn: Wappa

14 H&M Handmade



1 Shirt
weiß

3 Pullover
marine

2 Jeansrock
jeansblau

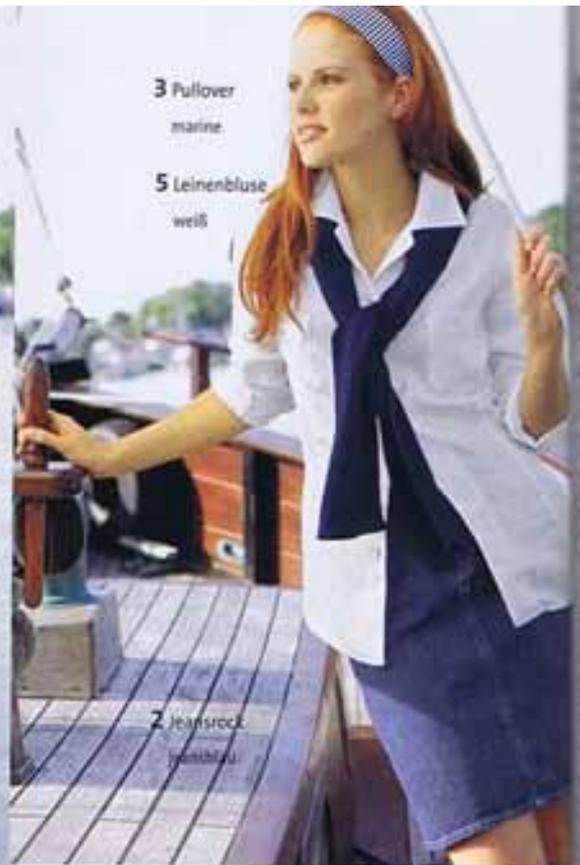
4 Streifen-
hose
weiß-gestreift



6 Jeansjacke
jeansblau



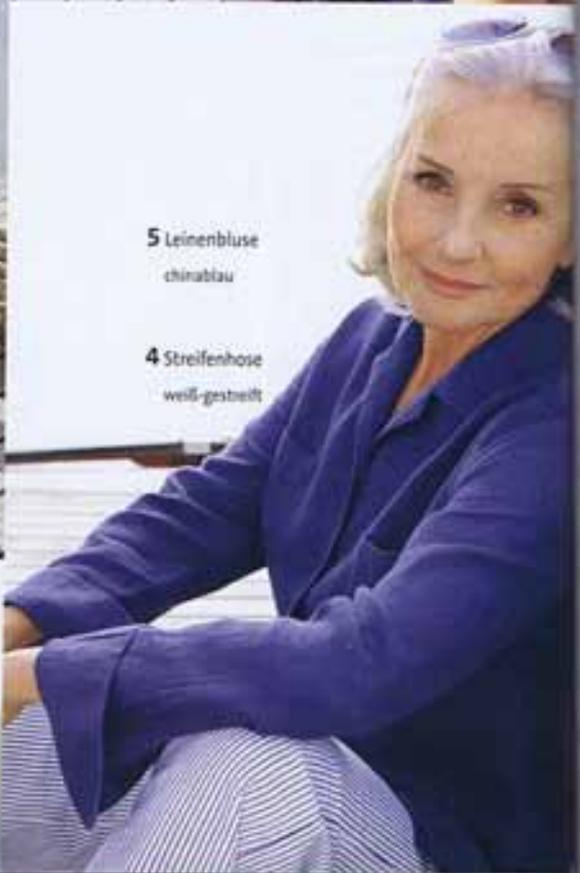
7 Hanfturnschuh
schwarz



3 Pullover
marine

5 Leinenbluse
weiß

2 Jeansrock
jeansblau



5 Leinenbluse
chinablau

4 Streifenhose
weiß-gestreift

1 Shirt mit Aufdruck. Aus feinstem, leicht strukturiertem Single-Jersey. Mit Zierstichnähten an Ärmel und Saum.
100% Baumwolle, kbA. $\frac{1}{2}$ / $\frac{1}{2}$
In Größe 36/38 ca. 64 cm lang.
Passform: körperumspielend
34, 36/38, 40/42, 44/46
weiß 09
Best.-Nr. F 31 796 CHF 59,90

2 Jeansrock in neuer Waschung. Klassischer Five-Pocket-Schnitt.
100% Baumwolle, kbA. $\frac{1}{2}$ / $\frac{1}{2}$
In Größe 38 ca. 50 cm lang.
34, 36, 38, 40, 42, 44, 46
jeansblau 64
Best.-Nr. F 30 795 CHF 109,00
1-2
Reinwäsche aus der Falte. Bei
Körpergeruch getrennt, spezialisiert bei Herren- und
Wandbühnen-Verwendung. Trocken

1 Leinenjacke
perlmutter

5 Shirt
ecru

2 Leinenhose
perlmutter

Die Gerade/Weite



- Leistenhöhe
siehe Modell
- Oberschenkel
siehe Modell
- gerade Bein-
silhouette
- leicht ausgestellte
Saumweite

6 Spangenschuh

3 Seidenbluse
rouge

4 Seidenschal
rouge

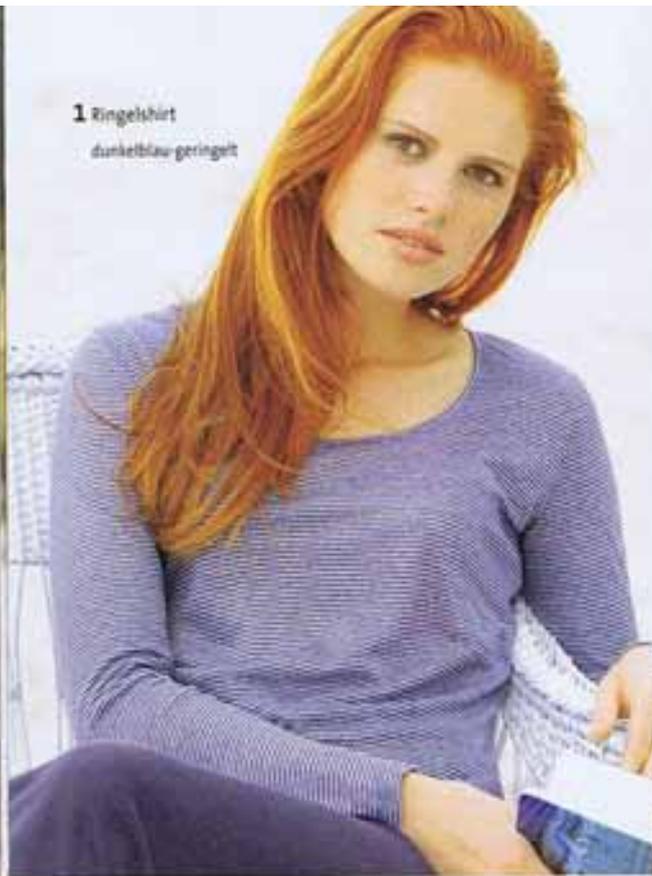
1 Leinenjacke
perlmutter

5 Shirt
rouge

Seide mit
Baumwolle

5 Shirt
ecru

1 Ringelshirt
dunkelblau-geringelt



3 Ringelschal
dunkelblau-geringelt

Fließender
Leinenjersey

2 Shirt
lavendel

4 Jacke
dunkelblau



5 Hose
dunkelblau

2 Shirt
dunkelblau

3 Ringelschal
dunkelblau-geringelt



1 Ringelshirt aus reinem Leinen.
100% Leinen. ☑
In Größe 36/38 ca. 63 cm lang.
Passform: körperumspielend
36/38, 40/42, 44/46
dunkelblau-geringelt 73
Best.-Nr. F 31 826 CHF 129,00

2 Shirt in leicht transparenter
Optik.
100% Leinen. ☑
In Größe 36/38 ca. 63 cm lang.
Passform: körperumspielend
36/38, 40/42, 44/46
lavendel 10, dunkelblau 73
Best.-Nr. F 31 827 CHF 109,00

3 Ringelschal aus reinem Leinen.
100% Leinen. ☑
Größe ca. 30 x 180 cm.
dunkelblau-geringelt 73
Best.-Nr. F 31 828 CHF 59,90

1-3
Jersey aus Italien, 0. Seconda-Flüchler
Handgefertigt, umherliche Farbgebung
mechanische Behandlung, Belgien

4 Jacke mit weichem, schmei-
chelndem Faltenwurf – aus sehr
edlem Leinenjersey. Leichte A-Linie
65% Leinen, 35% Baumwolle. ☑
Baumwolle aus kbA.
In Größe 36/38 ca. 80 cm lang.
Passform: körperumspielend
36/38, 40/42, 44/46
dunkelblau 73
Best.-Nr. F 31 829 CHF 219,00

Der Brief von Frau zu Frau (Beilage 6; Beilage 6a: Bestätigungsbrief) hatte folgenden Inhalt:

8. März 2009

Sehr geehrte Frau Stauber,

Lang habe ich mich gefragt, wie ich mein Anliegen an Sie formulieren und vor allem, ob ich mich überhaupt an Sie wenden soll. Aber jetzt möchte ich es einfach mal versuchen, von Frau zu Frau. Wir haben in gewisser Weise einiges gemeinsam. Sie sind eine Frau des öffentlichen Lebens und als Moderatorin via TV, immer wieder live zu Gast in unseren Wohnzimmern.

Ich bin als Schweizer „Best age Model“ - momentan im Ausland lebend, oft bei den gleichen Menschen zuhause, wenn auch nur fotografiert in Zeitschriften oder Prospekten, als Werbeträgerin für verschiedenste Produkte. Ich habe selber am eigenen Leib erlebt und daraus gelernt, dass man als Person im Rampenlicht, sehr vorsichtig sein muss, mit dem was man sagt oder tut, weil man natürlich härter beurteilt wird, als andere, die nicht in diesem Ausmass in der Öffentlichkeit stehen. Aber Sie als Top-Profi wissen das ja, hab ich mir gedacht, und kennen auch Ihre Wirkung und Ihre Verantwortung dem Publikum gegenüber, hab ich mir gedacht. Umso mehr war ich zuerst in der Neujahrs-Tagesschau 2008 überrascht, als Sie vor laufender Kamera über die Foie-Gras- und Hummergeniesser der noblen Gesellschaft an Silvester, mit einem Lächeln berichteten. Damals dachte ich nur: „schade, dass diese Frau nicht weiss, was sie anrichtet.“

Gänsestopfleber ist ein fürchterliches Verbrechen an Lebewesen und das Töten von Hummern nicht weniger schlimm. Und nun habe ich vernommen, dass Sie sich auch noch das Bakteriengift Botox spritzen lassen. Jetzt frag ich mich, ob ihnen Ihre Vorbildfunktion nicht bewusst ist oder ob es Ihnen einfach gleich ist, wer was über Sie denkt? Ich kann mir aber nicht vorstellen, dass Sie direkte oder indirekte Werbung für Botox machen wollen und dass es Ihnen gleich ist, damit jährlich zu Xtausendfachem Tierleid- und Tiermorden „ja“ zu sagen?

Es wäre doch so viel schöner, wenn Sie Ihre Position dazu nutzen würden, den Frauen und Männern Mut zu machen, zu ihrem Alter zu stehen und auf solche Eingriffe zu verzichten. Ich bin Jahrgang 1954 und mehr denn je weltweit als Model gebucht und das auch ohne Schönheitschirurgen. Es gibt sehr viele Menschen, die das Thema satt haben und es begrüßen, dass Menschen zu sich selber stehen und auch zu ihren Fehlern. Wer ist schon perfekt, wer hat noch nie einen Fehler gemacht?

Wir wollen alle geliebt werden und schön sein, das geht Ihnen gleich wie mir, aber liebe Frau Stauber, das schaffen wir auch locker ohne unsere Körper mit Botox zu gefährden und für so viel Tierleid mitverantwortlich zu sein.

Ich bin die Letzte die mit dem Finger auf Sie zeigt und ich kann Ihnen nicht vorschreiben, was Sie zu denken oder fühlen haben, das steht mir nicht zu. Dazu mache ich im Leben selber auch immer noch zu viele Fehler. Ich bemühe mich z.B. sehr, eine moralisch einwandfreie Konsumentin zu sein und muss auch immer wieder feststellen, dass es in der heutigen Zeit fast schon ein Ding der Unmöglichkeit ist und ich auch immer wieder Fehler mache.

Was ich persönlich einfach grossartig fände, wäre, wenn eine Frau wie Sie es sind, ein Interview geben würde, in dem Sie dazu steht, Botox gespritzt zu haben, aber heute

nichtmehr dahinter steht, weil sie mehr Information darüber bekommen haben und es aus Tierschutz-Gründen nun ablehnen. Es ist keine Schande, dank VgT und Dr. Erwin Kessler etwas zu lernen. Mit so einem Statement, können Sie so viel Frauen und Männer zum Denken anregen, die dann vielleicht darauf verzichten würden Botox zu gebrauchen. Die Tiere haben keine Lobby, die brauchen Menschen wie Sie es sind, die sich für sie einsetzen, weil Ihre Stimme mehr zählt, als die von unbekanntem. Wie dem auch sei, ich wünsche Ihnen viel Mut, in Zukunft zu sich selber zu stehen, so, wie Sie sind - innerlich und äusserlich - und sich nicht zwingen oder anstecken zu lassen, von einem so ungesunden und brutalen Jugendwahn, der speziell uns Frauen u .a. weismachen will, dass wir mit Nervengiften im Gesicht schöner sind.

Wir sind nicht schöner, wenn wir für so viel unbeschreiblich viel Leid an Lebewesen mitverantwortlich sind . Schönheit kommt immer noch von Innen.

Mit freundlichen Grüßen
Gabriela Rickli-Gerster

7

Die Schauspielerin Nicole Kidman, die sich ähnlich wie Botox-Moderatorin Katja Stauber, mit Botox künstlich zu verschönern versucht, statt dessen aber ein maskenhaftes Aussehen erzeugt, hat damit ihre Karriere ruiniert, wie einem Bericht im BLICK vom 26. Januar 2010 entnommen werden kann. Dies ist nicht erstaunlich, wenn ihr gebotoxtes Gesicht betrachtet. Ähnlich wie die Klägerin, die Botox-Moderatorin Katja Stauber wirkt die künstlich geglättete, ausdruckslose und mimik-lose Gesichtshaut leblos und unmenschlich:

Beilage 9: Bild von Nicole Kidman

8

Nach einem Bericht im Tages-Anzeiger (Beilage 11) stellte eine englische Beauty-Redaktorin nach längerer Botox-Anwendung fest: „Mit Botox sah ich aus wie ein Depp. Betonstirne nach Botox.“

Beilage 11: Aussehen wie ein Depp. Betonstirne.

9

Die Botox-Mode stösst zunehmend auf Kritik und Ablehnung. Ein diesbezüglicher Bericht in der NZZ am Sonntag vom 23. Mai 2010 trägt den Titel „Die Rückkehr der Realität: Schauspielerinnen mit Silikonbusen und Botox-Mimik sind neustens unerwünscht - Hollywood wendet sich von der fiktiven Schönheit ab. Eine Zeitenwende.“ (Beilage 13).

10

Indem das Bezirksgericht trotz all diesen Fakten behauptet, es sei unsachliche reine Beschimpfung, wenn wir im Zusammenhang mit ihrer Botox-Spritzerei die Schönheit bzw Hässlichkeit der Botox-

Moderatorin anhand von Standbildern ihrer Tagesschouauftritte diskutieren, ist das Willkür in Reinkultur.

11

Es wäre höchste Zeit, dass sich die Klägerin Katja Stauber endlich von Botox verabschiedet und wieder ein normaler Mensch mit normalem Aussehen wird, anstatt berechtigte Kritik an ihrer verwerflichen Unterstützung schwerer Massentierquälerei aus blosser Eitelkeit mit Prozessieren unterdrücken zu wollen.

12

Eine Leserbriefschreiberin hat zum Verhalten der Botox-Moderatorin sehr treffend geschrieben:

Es kann doch nicht egal sein und es kann auch nicht wirklich Freude aufkommen, wenn das optisch jugendliche Aussehen auf Zeit mit soviel Qual und Tod verbunden ist - nach dem Motto: Nach mir die Sintflut. Das ist ‚Lifestyle‘. Mann/Frau hat Geld, wozu braucht es ein Gewissen? Für alles andere gibt es Anwälte.

D. Berechtigte Kritik am verwerflichen Verhalten einer Persönlichkeit des öffentlichen Lebens

1

Einerseits wird die Schweiz immer als freiheitliches Land glorifiziert und die Medien- und Meinungsäusserungsfreiheit als selbstverständlich und wichtig dargestellt. Andererseits werden unbequeme Zeitgenossen, die sagen, was sie denken, ständig mit politischer Justizwillkür verfolgt, zensuriert und sogar zu Gefängnis verurteilt – nur wegen Meinungsäusserungen. Darum wird die Schweiz auch immer wieder vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wegen Zensur verurteilt.

2

Im vorliegenden Verfahren geht es *nicht* um eine gerichtliche Richtigstellung unwahrer, ehrverletzender Äusserungen. Weder die Klägerin, noch das Bezirksgericht behaupten, die verbotenen, 19-seitigen Veröffentlichungen würden etwas Unwahres enthalten. Es wird lediglich behauptet, die Klägerin werde darin negativ dargestellt. Ob diese Kritik an der Klägerin sachlich begründet und rechtlich gerechtfertigt ist, hat das Bezirksgericht überhaupt nicht geprüft. Um so massiver ist demgegenüber das Verbot ausgefallen: völlig undifferenziert und offensichtlich unverhältnismässig wird eine 19-seitige Veröffentlichung pauschal verboten, obwohl der grösste Teil davon im vornherein nicht persönlichkeitsverletzend ist, sondern Sachinformationen über die foie-gras- und Hummerproduktion und über Tierversuche für das Schönheitsmittel Botox liefern. Ja, es wird dem VgT sogar radikal verboten, künftig noch irgend etwas über diese Themen zu veröffentlichen. Diese Zensur übersteigt bei weitem die legendäre Zensur eines harmlosen TV-Spots des VgT, mit welcher die Schweiz international für Aufsehen gesorgt hat und welche heute den Rechtsstudenten an den Universitäten als Beispiel unzulässiger staatlicher Zensur vorgeführt wird.

3

Tierschutz ist ein öffentliches Anliegen mit Verfassungsrang. In den verbotenen Veröffentlichungen geht es um wichtige Tierschutzthemen: foie gras, Hummer, Tierversuche.

4

Nach gefestigter Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) dürfen Beiträge zur politischen Diskussion nicht durch staatliche Sanktionen und Äusserungsverbote eingeschränkt werden, auch nicht wenn sie schockieren und verletzen. Es müssen die nationale Sicherheit oder Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet sein, um Zensur zu rechtfertigen. Unwahre, persönlichkeitsverletzende Äusserungen können gerichtlich richtiggestellt und in engem Rahmen konkret untersagt.

5

Im vorliegenden Verfahren geht es aber gerade nicht um Unwahres. Weder die Klägerin noch das Bezirksgericht haben behauptet, die verbotenen Veröffentlichungen würden etwas Unwahres enthalten!

6

Das Verbot wurde vielmehr nur kurz und knapp und pauschal damit begründet, die Klägerin werde negativ dargestellt.

7

Ob diese Kritik an der Klägerin sachlich berechtigt und damit rechtlich gerechtfertigt ist, hat das Bezirksgericht überhaupt nicht geprüft. Ein unglaublich leichtfertiger Umgang mit Medienzensur. Ein politisches Urteil, das sich nicht an Recht und Gesetz, sondern am politisch Opportunen orientiert.

8

Die im vorliegenden Verfahren erlassene Zensur beruht auf einer einseitigen Opferperspektive, welche der Medienfreiheit wie eine unverbindliche Empfehlung behandelt, die wohlwollend zu gewähren ist, solange dies niemanden stört. Aus nichtigem Anlass wie dem vorliegenden, wo sich eine eitle Fernsehmoderatorin gekränkt fühlt, weil ihr unmoralisches Verhalten aufgedeckt wurde.

5

Im Buch „Geschlossene Gesellschaft? Macht und Ohnmacht der Justizkritik“ schreibt der Gerichtsreporter Alex Bauer Bemerkenswertes, das direkt auch auf vorliegendes Verfahren zutrifft:

Mitunter wird allenthalben eine kritische Presse gefordert. So sicher wie das Amen auf das Gebet erfolgt jeweils aber gleich die Einschränkung, die Kritik müsse "objektiv" oder "konstruktiv" sein - was alles und nichts heisst. Denn Kritik ist grundsätzlich destruktiv, weil sie mögliche Illusionen zerstört, und zugleich konstruktiv, weil sie denkbare Schwachstellen aufzeigt. "Objektive Kritik" zu verlangen hingegen ist schlicht Unsinn, weil die angebliche Objektivität immer auf dem jeweiligen subjektiven Blickwinkel beruht. Von der Kritik können wir höchstens verlangen, dass sie ehrlich gemeint sein soll, was wiederum nicht mehr als ein Appell ans Gewissen des Kritikers bedeuten kann.

Die Freiheit des Kritikers ist unteilbar - entweder man will sie ohne Konditionen oder überhaupt nicht. Wer Kritik will, muss überdies den Kritiker vor dem Kritisierten schützen (und nicht umgekehrt) - denn kaum etwas löst derart irrationale Reaktionen aus, wie eine Kritik, die ins Schwarze trifft.

Adolf Eichmann, der die industrielle Menschenvernichtung der Nazis vom Schreibtisch aus organisierte, wird nachgesagt, er hätte selber kein Blut sehen können. Eine Gesellschaft, die nur noch in abstrakten Kategorien denkt, in der nur noch von Kriminalitätsraten und Aids-Statistiken, Asylantenüberschwemmungen und Butterbergen, Gesamtdrogenkonzepten und Verursacherprinzipien, Akzeptanz- und Absatzstrategien, Versagerquoten und Abschreckungsdispositiven die Rede ist, verliert den Bezug zur Realität. Es ist daher keine Unsitte der Zeit, sondern eine dringende Notwendigkeit, wenn Themen auch an den Menschen und ihrem Schicksal "festgemacht" werden. Zitat-Ende

6

Meine Kritik an der Botox-Moderatorin ist sachlich, das heisst sachbezogen und sachlich klar und nachvollziehbar begründet. Das Bezirksgericht macht lediglich geltend, die Klägerin werde negativ dargestellt. **Mit dieser Begründung könnte jede Kritik an Personen des öffentlichen Lebens verboten werden, denn es ist das Wesen der Kritik, dass Negatives ans Licht gebracht und eine kritisierte Person negativ dargestellt wird.**

7

Aber eben: In der Schweiz kann jeder sagen, was er denkt, aber nur solange er das Richtige denkt. Die Meinungsäusserungsfreiheit gilt nur solange, als man davon keinen Gebrauch macht.

Kurt Tucholsky hat sehr treffend bemerkt: *In der Schweiz gibt es keine Zensur, aber sie funktioniert.*



8

Man kann diese Widersprüchlichkeit unserer auch so freiheitlichen und aufgeklärten Gesellschaft auch so sehen wie Aldous Huxley, der es wie folgt auf den Punkt bringt:

Wer so tut, als bringe er die Menschen zum Nachdenken, den lieben sie. Wer sie wirklich zum Nachdenken bringt, den hassen sie.

Der Schriftsteller Karl-Heinz Drescher schrieb zu diesem Thema in seinem Büchlein „Nur Lebendiges schwimmt gegen den Strom“:

Aufklärung ist Ärgernis; wer die Welt erhellt, macht ihren Dreck deutlicher.

9

Das Gericht muss die inkriminierten Meinungsäußerungen nicht teilen oder gutheissen, um die Klage abzuweisen. Die Medien- und Meinungsäußerungsfreiheit schützt eben gerade auch Minderheitsauffassungen, insbesondere zu Themen von öffentlichem Interesse. Dazu gehört der Tierschutz zweifellos. Immer wieder verfallen Richter in den Fehler – und müssen dann vom EGMR korrigiert werden –, bei Meinungsäußerungsstreitigkeiten nach ihrem eigenen Weltbild und ihrer eigenen Vorstellung von politischer Korrektheit zu urteilen. Die Gerichte haben aber nicht zu beurteilen, ob sie eine strittige Meinungsäußerung teilen oder gut finden. Die Meinungsäußerungs- und Medienfreiheit gebietet, dass sich die Gerichte darauf beschränken, gegen unwahre, verleumderische Angriffe oder gegen Beschimpfungen, dh Werturteile ohne sachliche Basis, einzuschreiten. Beides liegt hier nicht vor. Vielmehr geht es um sachlich fundierte und berechnete tierschutzpolitische Kritik an einer Person des öffentlichen Lebens.

10

Für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) steht die Meinungsäußerungsfreiheit an der Spitze des Grundrechtssystems, als Fundament jeder demokratisch-freiheitlichen Gesellschaft und als unabdingbare Voraussetzung für die gesellschaftliche und individuelle Entwicklung. Darum sind nach konstanter Rechtsprechung des EGMR auch angrifffige, schockierende und störende Meinungsäußerungen geschützt (Villiger: Handbuch der EMRK, 2. Auflage, N 603).

11

Tierschutzfragen spalten die Gesellschaft. Für die einen sind Tiere Mitgeschöpfe, die ähnliches erleben und erleiden wie der Mensch und deshalb auch ähnlich geschützt werden müssen. Andere betrachten Tiere immer noch als minderwertige Wesen, fast schon Sachen, und Tierquälerei als erlaubt, wenn es dem Menschen nützt. Diese gesellschaftliche Kontroverse wird anschaulich formuliert von Prof. Dr. iur. Wolfgang Karnowsky, Dortmund, im Vorwort zum Buch "Was Sie schon immer über Tierversuche wissen wollten", (Gericke et al, Echo Verlag 2005). Zitat daraus:

Als in Folge der ungeheuren Hurrikankatastrophe im Spätsommer 2005 im Golf von Mexiko Menschen von Hubschraubern und Schlauchbooten evakuiert wurden, weigerten sich einige, denen das Wasser buchstäblich bis zum Hals stand, sich ohne ihre Haustiere retten zu lassen. Die Helfer hielten sich aber strikt an ihre Anweisung »Keine Tiere«. So gingen Bilder einer verzweiferten Frau, die mit ihren Tieren in ihrem Hause blieb, um die Welt. Andere Helfer kamen, um speziell nach zurückgelassenen Tieren zu suchen, was ihnen z.T. die Häme deutscher Fernsehkommentatoren eintrug, geflohene Katastrophenopfer kamen zurück, um ihre Tiere zu holen, was ihnen von den Behörden wiederum verboten wurde. Offen stoßen hier ganz unterschiedliche Wahrnehmungs- und Erlebnisweisen aufeinander: Hier das Tier als Wesen mit eigenem Lebensrecht, als Familienmitglied, wie es der Präsident der »Humane Society« der USA formulierte, dort tausende Haustiere, die wie

alte Möbel zurückgelassen werden oder zurückgelassen werden müssen (Frankfurter Rundschau vom 7. 9. 2005).

Historiker haben gezeigt, dass es eine sehr lange, schwierige Entwicklung brauchte, bis die früheren brutalen Formen des Umgangs mit Kindern (willkürliche Tötung, Opferung, Aussetzung) wenigstens ansatzweise einem Verständnis für Kinder als schutzbedürftiger Wesen Platz gaben (so z. B. Lloyd de Mause »Hört ihr die Kinder weinen - Eine psychogenetische Geschichte der Kindheit«; dt. 1977). Es gab und gibt immer noch in der Geschichte der Menschheit sehr unterschiedliche Stufen der Entwicklung von Empathie und Sensibilität. So repräsentieren die Menschen, die ihre Tiere nicht hilflos zurück lassen wollen, und die, die ins Katastrophengebiet reisen, um auch Tieren zu helfen, eine fortgeschrittene Stufe der Menschlichkeit, so wie die Eltern und Lehrer früherer Zeiten, die Kinder statt mit der üblichen Gewalt mit Verständnis und Liebe zu erziehen versuchten.

Es ist deshalb Unrecht, Tiere so zu behandeln, als wenn diese Gleichheit nicht gegeben wäre. Die Gerechtigkeit gebietet, Gleiches gleich zu behandeln. Schmerzempfindende Geschöpfe dürfen in Bezug auf ihre Leidensfähigkeit nicht ungleich behandelt werden.

Eine Ethik, die nur den Menschen sieht, ist keine Ethik, denn sie wäre das Recht des Stärkeren, ein Faustrecht. Wer nur die eigene Spezies sieht, ist ein egoistischer Speziesist wie ein Rassist, Sexist, Chauvinist oder gar wie ein fundamentalistischer Terrorist, dem nur die eigene eingebildete Höherwertigkeit etwas gilt. Die Vorstellung »Es sind ja nur Tiere...« ist der Fundamentalismus einer negativen Ethik. Damit beginnt die Barbarei. Jene unbekannte Frau in New Orleans hat noch ein Gespür dafür gehabt und hat wirkliche Empathie gezeigt. Wer sich die Bilder aus den Tierversuchslaboren anschaut und noch einen Funken Empathie hat, lebt mit albraumartigen Zuständen und schämt sich, der biologischen Spezies »Mensch!« anzugehören. Wie stelle ich mir die wahre Hölle vor? Kein Fegefeuerkessel, sondern einen vollklimatisierten, weiss gekachelten Raum, sterile Handschuhe, Mundschutz, Skalpelle, Elektroden, Spritzen und Gummistiefel mit Blutspritzern.

Um angeblich uns Menschen vom Leid zu befreien, wird das Leid der Tiere kaltblütig in Kauf genommen. Bereits vor 25 Jahren (1980) sprach sich der renommierte Münchener Philosoph Robert Spaemann zeitlos gegen alle Tierversuche aus: »Was heute an Millionen Versuchstieren geschieht, muss verboten werden, weil es mit der Selbstachtung einer menschlichen Rechtsgemeinschaft nicht vereinbar ist. Die absichtsvolle Verwandlung eines solchen Lebens in ein Bündel von Leiden und stumme Verzweiflung ist ein Verbrechen. Was sollte eigentlich so ein Verbrechen sein?« Dieses Buch ist eine Fortsetzung dieser Feststellung. Leider gibt es aber wenige Themen, bei denen Argumente so hilflos sind, weil dem nicht mehr zu helfen ist, der das Gefühl für diese Verbrechen an den Wehrlosen verloren hat.

Prof. Dr. iur. Wolfgang Karnowsky, Dortmund, 11. September 2005

12

Die Entwicklung hin zu einer humanen Gesellschaft, welche Tiere in die Humanität einbezieht, geht nicht von selbst. Dazu braucht es immer wieder provokative Denkanstöße. Und dieser öffentliche Diskurs darf nicht aus einer einseitigen Opferperspektive heraus eingeschränkt werden, sonst verletzt die Schweiz einmal mehr die durch die Europäische Menschenrechtskonvention garantierte Meinungsäusserungsfreiheit.

13

Mitleid mit der Klägerin ist nicht berechtigt. Sie hat es in der Hand, ihre tierverachtende Einstellung zu ändern und so ihrem öffentlichen Ansehen zu nützen. Mit ihrer Prozessiererei gegen berechtigte Kritik an ihrem verwerflichen Verhalten schadet sie ihrem Ansehen nur noch mehr. Wenn sie diesen Weg weiter gehen will, anstatt ihr unmoralisches Verhalten zu ändern, verdient sie kein Mitleid und keinen Rechtsschutz.

14

Eine Person, die wie die Klägerin die Öffentlichkeit sucht, sich gerne öffentlich präsentiert und gerne landesweit bekannt ist, muss wissen, dass Sie im Glashaus sitzt und dass ihr Verhalten kritisch verfolgt und kommentiert wird.

15

Wie das Bezirksgericht Meilen mit Beschluss vom 2. September 2009 betreffend Öffentlichkeit der Verhandlung richtig festgestellt hat, greift die inkriminierte Kritik an der Klägerin nicht in ihre Privatsphäre ein, sondern hat ihr öffentliches Auftreten zum Gegenstand, nämlich dass sie sich mit Botox behandeln lässt sowie die Art und Weise, wie sie öffentlich Sympathie für die Hummer- und foie-gras-Fresserei bekundet hat. Eine solche Kritik muss eine Person des öffentlichen Lebens hinnehmen - oder halt ihr verwerfliches Verhalten ändern.

16

Eine bekannte Persönlichkeit des öffentlichen Lebens, wie eine Tagesschau-Moderatorin, hat für viele Massenmenschen, die gerne auch so bekannt wären, eine Vorbildfunktion. Indem sie sich schamlos hinter die kosmetische Verwendung von Botox und hinter die folie-gras- und Hummer-Fresserei stellt, macht sie diese grausame Mode salonfähig.

17

Dieses verwerfliche Verhalten einer Persönlichkeit des öffentlichen Lebens zu kritisieren, ist legitim und notwendig und durch die Meinungsäusserungs- und Medienfreiheit grundrechtlich geschützt. Es steht ausser Frage, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die dagegen verhängte gerichtliche Medienzensur verurteilen wird. Ich habe vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte schon mehrere Verfahren gegen das schweizerische Bundesgericht gewonnen und noch keines verloren.

18

Unbestritten ist, dass ich über die Klägerin nichts Unwahres veröffentlicht habe. Sie hat das zu Recht auch nie behauptet. Im konnexen Ehrverletzungs-Strafverfahren hat sie nur Beschimpfung geltend gemacht - weder Verleumdung noch üble Nachrede . Dann hat sie auch diese haltlose Beschimpfungsklage fallen lassen.

Beweis: Erledigungsbeschluss des Bezirksgerichts Mönchwil vom 15.9.2009 (Beilage 7).

19

Soweit es um Werturteile über die Klägerin geht, haben diese eine Tatsachengrundlage, welche belegen, dass die Werturteile angemessen oder zumindest vertretbar sind. Gemäss Bundesgerichtspraxis sind Werturteile, welche aufgrund der zugrundeliegenden Tatsachen vertretbar sind, zulässig (Bundesgerichtsurteil 6S.234/1996 vom 10. Juni 1996).

20

Für die Einschränkung der Medienfreiheit bezüglich wahrer Äusserungen über Personen des öffentlichen Lebens gelten gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sehr hohe Hürden. Solche Eingriffe in die Medienfreiheit sind nur unter ganz ausserordentlichen Umständen zulässig; dass sich eine eitle Fernsehmoderatorin negativ dargestellt fühlt, genügt bei weitem nicht. Im Urteil Petrina/Rumänien vom 14.10.2008 (Beschwerde-Nr. 78.060/01) erinnerte der EGMR daran, dass die Meinungsäusserungsfreiheit „bei politischen Angelegenheiten oder bei im Interesse der Allgemeinheit gelegenen Fragen kaum Beschränkungen der Meinungsäußerungsfreiheit zulässt.“ (zitiert nach „Newsletter Menschenrechte“ 2008/5 des Österreichischen Institutes für Menschenrechte).

Die inkriminierten Publikationen haben fraglos politischen Charakter: Es sind tierschutzpolitische Veröffentlichungen. Das Bundesgericht hat sogar einen TV-Spot des VgT, welcher dazu aufrief, aus Tierschutzgründen weniger Fleisch zu essen, als „politisch“ beurteilt (Urteil 2A.330/1996).

21

Tierschutz ist gemäss Bundesgericht ein Thema des öffentlichen Diskurses (BGE vom 10. Juni 1996, in *medialex* 1996, S.161 – 162). Es besteht ein legitimes öffentliches Interesse, über unmoralisches Verhalten einer Person des öffentlichen Lebens im Zusammenhang mit Tierquälerei informiert zu werden.

22

Im vorliegenden Fall steht einem gewichtigen öffentlichen Interesse lediglich das rein private, nicht schützenswerte Interesse der Klägerin gegenüber, die Entlarvung ihrer tierverachtenden Einstellung zu verhindern. Die Klage muss deshalb abgewiesen werden.

23

Dies alles habe ich in meinem Plädoyer vor Bezirksgericht ungehört vorgebracht. Das Bezirksgericht ist darauf mit keinem Wort eingegangen (**Verletzung des rechtlichen Gehörs**).

24

Das erstinstanzliche Urteil leidet an derart schwerwiegenden Verletzungen Verfahrens- Grundrechten, dass das Urteil aufgehoben und an das Bezirksgericht zurückgewiesen werden muss.

25

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) prüft Einschränkungen der (politischen) Meinungsäusserungsfreiheit durch Ehr- und Persönlichkeitsverletzungs-Urteile regelmässig vollumfänglich und autonom und stellt wie dargelegt sehr hohe Anforderungen an die (auch zivilrechtliche) Einschränkung der politischen Diskussion zu einem aktuellen Thema von öffentlichem Interesse. Hier sind Einschränkungen nur zulässig, wenn dies in einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft notwendig ist und diese Notwendigkeit so dringend ist („pressing social need = dringendes soziales Bedürfnis), dass sie in einer Güterabwägung mit der Meinungsäusserungsfreiheit überwiegt. Frowein/Peukert, EMRK-Kommentar, 3. Auflage, Artikel 10, Rz 31:

„Der EGMR hat immer wieder darauf hingewiesen, dass für „political speech“ oder für Debatten über Fragen des öffentlichen Interesses nur ein geringer Spielraum für Einschränkungen vorhanden ist.“

Siehe statt vieler Stoll gegen Schweiz, 69698/01 (2007) Ziff. 106, wobei die Formulierung des Gerichtshofs unterstreicht, dass sich der erhöhte Schutz nicht nur auf Äusserungen zur institutionalisierten Politik (politische Behörden, Wahlen und Abstimmungen) bezieht, sondern darüber hinaus auf sämtliche Fragen von allgemeinem Interesse wie insbesondere Gesundheit, Konsumenten- oder eben auch Tierschutz. So hat der Gerichtshof beispielsweise festgehalten, dass die Auseinandersetzung über die Jagd an Robben unter Aspekten des Tierschutzes von erheblichem öffentlichem Interesse sei. Deshalb sei auch ausserordentlich scharfe Kritik daran zulässig, siehe Bladet Tromo & Stensaas gegen Norwegen (Grosse Kammer), 21980/93 (1999) Ziff. 63 ff..

26

Auch im berühmten Urteil Nr. 32772/02 des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) vom 30. Juni 2009 in Sachen Zensur des VgT-TV-Werbespots durch das Schweizer Fernsehen (www.bger.ch, Link „BGE ab 1954, Leitentscheide“, Index EGMR) hat die Grosse Kammer des Gerichtshofs einmal mehr festgehalten, dass der Abs. 2 von Art. 10 EMRK praktisch keine Beschränkung der Meinungsäusserungsfreiheit zulässt, wenn es um Themen von öffentlichem Interesse geht (und im vorliegenden Fall war es unbestritten, dass die Frage der Nutztierhaltung – relevant für Umwelt-, Tier- und Konsumentenschutz – im öffentlichen Interesse lag). Wörtlich hielt der Gerichtshof in § 92 fest:

«92. La Cour rappelle que l' article 10 § 2 de la Convention ne laisse guère de place pour des restrictions à la liberté d' expression dans le domaine du discours politique ou, comme ici, des questions d'intérêt général (Lingens c. Autriche du 8 juillet 1986, série A no 103, § 42, Castells c. Espagne du 23 avril 1992, série A no 236, § 43, Thorgeir Thorgeirson c. Islande du 25 juin 1992, série A no 239, § 63, Wingrove c. Royaume-Uni, arrêt du 25. novembre 1996, Recueil des arrêts et décisions 1996-V, § 58, et Monnat c. Suisse, no 73604/01, § 58, CEDH 2006-X). Il en va d'autant plus ainsi en l'espèce, eu égard à l'arrêt de la Cour du 28 juin 2001. En outre, le spot télévisé portait sur l'élevage des porcs en batterie. Ayant trait à la santé des consommateurs ainsi qu'à la protection des animaux et de l'environnement, il présentait donc un intérêt public certain.»

Weiter hat der Gerichtshof in § 96 angefügt, dass die Möglichkeit, dass eine Meinungsäußerung (in casu ein TV-Spot) von den Adressaten (in casu den Fernsehzuschauern oder der Fleischindustrie) als störend empfunden werden könnte, nicht ausreicht für eine Zensur (hier die Nicht-Ausstrahlung des TV-Spots), denn die Meinungsäußerungsfreiheit gelte nicht bloss für Ideen und Informationen, die mit Wohlwollen aufgenommen werden, so wollen es der Pluralismus, die Toleranz und die Offenheit, ohne die es keine „demokratische Gesellschaft“ gäbe:

«96. En outre, la thèse selon laquelle la diffusion du spot télévisé risquerait d'être perçue comme désagréable, notamment par les consommateurs ou les commerçants et producteurs de viande, n'est pas de nature à justifier le maintien de l'interdiction du spot. La Cour rappelle, à cet égard, que la liberté d'expression vaut non seulement pour les « informations » ou « idées » accueillies avec faveur ou considérées comme inoffensives ou indifférentes, mais aussi pour celles qui heurtent, choquent ou inquiètent: ainsi le veulent le pluralisme, la tolérance et l'esprit d'ouverture sans lesquels il n'est pas de « société démocratique » (Handyside c. Royaume-Uni, 7 décembre 1976, § 49, série A no 24, Lehideux et Isorni c. France, 23 septembre 1998, § 55, Recueil des arrêts et décisions 1998-VII, Murphy c. Irlande, no 44179/98, § 72, CEDH 2003-IX (extraits), et Monnat, précité, § 55). »

27

Auch haben Bundesgericht und EGMR ausdrücklich festgehalten, dass bei Äusserungen über Angelegenheiten von gesellschaftlicher Bedeutung die Gefahr besonders gross sei, dass die Mehrheit missliebige Äusserungen von Minderheiten zu unterdrücken versuche (vgl. etwa EGMR Krasulya gegen Russland, 12365/03 (2007) Ziff. 37 f.). Die Tatsache, dass eine Äusserung der Mehrheit missfällt oder bei ihr sonst Anstoss und Abscheu erregt, rechtfertigt noch keine Beschränkung, siehe BGE 101 Ia 252 Erw. 3 c) S. 258: „En principe, dans une démocratie, chacun a le droit d'exposer ses vues sur un sujet d'intérêt public, même si elles déplaisent à certains. La majorité ne peut prétendre réduire la minorité au silence.“

28

Dass die Beklagten generell wie auch in den zwei inkriminierten Publikationen Klartext reden und vom mainstream der Massenmedien abweichen, lässt deren Publikationen nicht als weniger im öffentlichen Interesse liegend erscheinen, im Gegenteil. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) schützt die öffentlichen Äusserungen von ideellen Gruppierungen (wie London Greenpeace) in vergleichbarem Masse wie jene der Massenmedien mit der Begründung „(...) that there exists a strong public interest in enabling such groups and individuals outside the mainstream to contribute to the public debate by disseminating information and ideas on matters of general public interest such as health and the environment“ (EGMR Steel & Morris gegen England, 68416/91 (2005) Ziff. 89.

29

Beim zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz ist stets zu prüfen, ob es sich beim Kläger um eine Person des öffentlichen Lebens, um eine sog. *Person des Zeitgeschehens/der Zeit-geschichte* handelt. „Wer seine Person zu einem Subjekt des öffentlichen Interesses macht, muss entsprechend schwerwiegende private Gründe in die Waagschale legen, damit die Verletzung der Persönlichkeit als widerrechtlich erscheint.“ (Nobel/Weber: Medienrecht, dritte Auflage, 4. Kapitel N 25).

Gegenüber absoluten Personen der Zeitgeschichte (der EGMR spricht von Personen des öffentlichen Lebens oder von Personen, die besondere Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf sich ziehen) vermitteln die Kommunikationsgrundrechte (also insb. die Medien- und Meinungsäusserungsfreiheit) einen noch intensiveren Schutz, siehe innerstaatlich BGE 127 III 481 ff., 488. Mit anderen Worten: Absolute Personen der Zeitgeschichte müssen sich viel eher Eingriffe in ihre Persönlichkeitsrechte gefallen lassen als andere Leute.

Im Übrigen mahnt die Literatur zum Medienrecht die Gerichte zu Recht, dass die Bestimmungen zum zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz zu einer „*Opferperspektive* verleiten können, die der Presse- und Medienfreiheit nicht immer die gebührende Beachtung schenke (Nobel/Weber: Medienrecht, dritte Auflage, 4. Kapitel N 18).

E. Widerklage wegen emotional-affektiver Persönlichkeitsverletzung und Begründung des Antrages auf disziplinarische Bestrafung des Gegenanwaltes

1

In meiner Widerklage verlange ich, der Klägerin sei zu verbieten, mit ihrem gebotoxten Gesicht ständig ihre Tierverachtung und Unterstützung grausamer Tierquälerei in der Tagesschau zur Schau zu stellen, weil mich das zutiefst verletzt.

2

Die Skrupellosigkeit, mit welcher die Klägerin, eine national bekannte Persönlichkeit, ihre tierverachtende Gesinnung öffentlich demonstriert und sich damit hinter unnötige, grausame Tierversuche stellt, belastet mich – wie viele andere Menschen – zutiefst.

3

Das Wissen, dass für blosse Eitelkeit das schwere Leiden von Versuchstieren skrupellos in Kauf genommen wird, und damit immer wieder neu konfrontiert zu werden, wenn die Klägerin die Tagesschau moderiert, belastet mich seelisch sehr stark. Schlafstörungen und starke Störungen des allgemeinen Wohlbefindens sind die Folge.

4

Das öffentliche Verhalten der Klägerin stellt eine emotional-affektive Persönlichkeitsverletzung dar. Zum Schutzgegenstand der seelisch-emotionalen Integrität des Persönlichkeitsrechts siehe z.B. Deschenaux Henri/Steinauer Paul-Henri, *Personnes physiques et tutelle*, 4. A., Bern 2001.

5

Die Botox-Moderatorin lässt über ihren Anwalt wie schon vor Vorinstanz vorbringen, Voraussetzung jeder Persönlichkeitsverletzung sei die "Individualisierbarkeit des Betroffenen", dh der Betroffene sowie Dritte müssten erkennen, gegen wen sich eine solche Handlung richtet.

6

Es ist eine Spezialität des Anwalts der Botox-Moderatorin, Ausführungen der Gegenpartei einfach zu ignorieren, wenn er diesen nichts entgegensetzen kann. Im übrigen erstaunt, dass dieser Anwalt, der als Medienrechtsexperte auftritt, immer wieder - wie schon in früheren Verfahren - zu erkennen gibt, dass er von Medienrecht wenig versteht. So auch hier. Die von ihm geltend gemachte Voraussetzung einer Persönlichkeitsverletzung gilt nicht allgemein, sondern in gewissen Arten von Persönlichkeitsverletzungen und zum Beispiel nicht bei Persönlichkeitsverletzungen, welche das sittliche Empfinden von Personen, ohne dass die Verletzung spezifisch gegen den Betroffenen gerichtet ist.

7

Bekannt ist, dass Kunstwerke persönlichkeitsverletzend sein können. Siehe Harrer, Die Persönlichkeitsverletzung insbesondere durch Kunstwerke, Basel 1990.

8

Darauf wurde schon vor Bezirksgericht hingewiesen. Dass der Herr Geganwalt dies einfach ignoriert, weil er darauf nichts zu erwidern weiss, ist schlicht anwaltliche Unfähigkeit und Leichtfertigkeit und verletzt das Gewissenhaftigkeitserfordernis gemäss Anwaltsgesetz - auch wenn sich der Herr Geganwalt Mayr von Baldegg "von"-schreibt. Dies ist weiter nicht von Belang. Indem diese rechtliche Situation aber auch vom Bezirksgericht ignoriert wurde, nur weil es seinem vorgefassten Urteil im Weg stand, stellt eine gravierende Verletzung des rechtlichen Gehörs dar, welche eine Rückweisung des Verfahrens zwingend notwendig macht, wie auch die Nicht-zur-Kennntnisnahme des Folgenden, das ebenfalls schon vor Bezirksgericht geltend gemacht wurde (Plädoyer an der Hauptverhandlung).

9

Eine Verletzung der seelisch-emotionalen Integrität wurde häufig im Zusammenhang mit Genugtuungsforderungen festgestellt; dazu gibt es einiges an Literatur und Entscheidungen. In vorliegendem Fall geht es nicht um Genugtuung, sondern um Beseitigung der Verletzung. Im Persönlichkeitsrecht hat eine Genugtuung subsidiäre Bedeutung gegenüber der Beseitigung einer Verletzung, wo das möglich ist.

10

In der Rechtsprechung wurde in den folgenden vergleichbaren Fällen eine emotional-affektive Persönlichkeitsverletzung bejaht:

- a) Störung des seelischen Wohlbefindens der Anwohner durch übermässig grelles und irritierendes Licht einer Lichtreklame (SJZ 49, 1953, Seite 229; zitiert nach Hausheer/Aebi-Müller, "Das Personenrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches", Rz 12.83)
- b) Störung des ästhetischen Empfindens durch eine Skulptur (SJZ 1991, Seite 264; zitiert nach Pedrazzini/Oberholzer, "Grundriss des Personenrechts", vierte Auflage, Abschnitt 6.4.2.3).

11

Trotz diesen klaren Rechtsgrundlagen behauptet der Anwalt der Botox-Moderatorin, die Widerklage sei ohne jede Rechtsgrundlage rein schikanös und gegen besseres Wissen völlig chancenlos erhoben worden, weshalb der beklagte Erwin Kessler gemäss § 50 Abs 3 ZPO disziplinarisch zu bestrafen sei.

Das Gegenteil trifft zu. Die Widerklage ist rechtlich wohl fundiert, der Herr Gegenanwalt hat dies mutwillig ignoriert und gegen besseres Wissen behauptet, die Widerklage entbehre jeglicher Rechtsgrundlage. Für diese Verlogenheit und das mutwillige Stellen eines völlig unfundierten Antrages auf disziplinarische Bestrafung gegen besseres Wissen und die damit verbundene Respektlosigkeit gegenüber Gericht und Gegenpartei ist er selber gemäss § 50 Abs 3 ZPO disziplinarisch zu bestrafen (von Amtes wegen).

Die Botox-Moderatorin stellt mit ihrer künstlichen, Falten und Mimik ausschaltenden, maskenhaften Gesichtsglättung auch eine Art „Kunstwerk“ dar, und zwar ein persönlichkeitsverletzendes.

13

Das persönlichkeitsverletzende Verhalten der Klägerin ist widerrechtlich, da weder durch Einwilligung noch durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse gerechtfertigt.

14

Die Klägerin kann die unmoralische, persönlichkeitsverletzende Verwendung von Botox nicht durch ihren Beruf als Fernsehmoderatorin rechtfertigen. Wie das erfolgreiche Model Gabriela Rickli-Gerster deutlich zeigt, gibt es auch ethisch verantwortbare Wege, ein beruflich erforderliches attraktives Äusseres zu pflegen.

15

Die Widerklage, der Botox-Moderatorin sei zu verbieten, durch öffentliches Gutheissen und Unterstützen von grauenhafter Tierquälerei die Gefühle des Präsidenten und weiterer Mitglieder des VgT zu verletzen, wurde vom Bezirksgericht total parteiisch beurteilt und mit haltloser Begründung abgewiesen, während es andererseits ebenfalls total parteiisch allein aus dem Umstand, dass sich die Klägerin durch die sachlich begründete, wahrheitsgemässe Kritik des VgT verletzt fühlt, ohne weiteres die Rechtswidrigkeit und Rechtfertigung eines Verbotes abgeleitet hat.

Das Bezirksgericht behauptet unter willkürlicher Nichtbeachtung der aktuellen Lehre und Rechtsprechung, wenn mich das Verhalten der Klägerin verletzt, sei das keine einklagbare Persönlichkeitsverletzung. Parteiischer und willkürlicher geht es kaum mehr, aber das sind halt die üblichen Merkmale einer politischen Rechtsprechung, die sich nicht an Recht und Gesetz, sondern am politisch Opportunen orientiert.

16

Wie es aussieht, gibt es wieder Arbeit für den ohnehin schon extrem überlasteten Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, wo ich schon dreimal gegen die politische Schweizer Willkürjustiz gewonnen habe, was in zahlreichen Rechtsbüchern nachgelesen werden kann und in den Rechtsvorlesungen an den Universitäten gelehrt wird. Es liegt nun in der Hand des

Obergerichts, ob es Recht sprechen oder die Rechtsliteratur mit einem weiteren Beispiel eines menschenrechtswidrigen Urteils anreichern will.

F. Stellungnahme zur Anschlussberufung der Botox-Moderatorin

1

In ihrer Anschlussberufung verlangt die Botox-Moderatorin eine Genugtuungszahlung in Höhe von 15 000 Franken.

2

Das Bezirksgericht hat diese Forderung abgewiesen, weil nicht begründet.

3

Nach herrschender Auffassung und Praxis stellt bei Persönlichkeitsverletzung allein schon die Gutheissung einer Klage eine Genugtuung dar, welche normalerweise als ausreichend angesehen wird. Darüber hinausgehende finanzielle Genugtuungen werden nach herrschender Praxis nur bei ausserordentlich schweren Persönlichkeitsverletzungen zugesprochen - und kaum je in der verlangten Höhe.

4

Selbst wenn die eingeklagten Persönlichkeitsverletzungen tatsächlich rechtswidrig wären, wären sie jedenfalls nicht besonders schwer, weil weder die Privatsphäre der Botox-Moderatorin betroffen ist, erst recht nicht die Intimsphäre, noch irgendwelche Unwahrheiten über sie verbreitet worden sind (die Verwendung von Botox wurde erneut nicht bestritten, also prozessualrechtlich zugegeben). Es liegt - mit Blick auf den strafrechtlichen Ehrenschatz - wenn überhaupt höchstens die schwächste Form einer Ehrverletzung vor, nämlich Beschimpfung, keine üble Nachrede und keine Verleumdung. Mehr hat die Botox-Moderatorin nicht behauptet und das Bezirksgericht auch nicht mehr festgestellt, als dass die inkriminierten Veröffentlichungen die Klägerin negativ darstellen würden und rein beschimpfend seien. (Dass sogar dies effektiv nicht zutrifft, wurde oben ausführlich dargelegt.)

5

Weil die vorliegende Klage derart wenig Substanz hat, hat die Botox-Moderatorin ihre Strafklage wegen Beschimpfung (sic!) wegen Chancenlosigkeit zurückgezogen!

Beweis:

Rechtskräftiger Erledigungsbeschluss des Bezirksgerichts Münchwilen vom 15. September 2009 (Beilage 7)

6

Zur Begründung der angeblichen Schwere der Persönlichkeitsverletzung zitiert die Botox-Moderatorin aus der Urteilsbegründung des Bezirksgerichts, wonach die inkriminierten Publikationen den Eindruck vermitteln würden, es handle sich bei ihr um eine Person, welche in

verwerflicher und egoistischer Weise Tierquälerei billige und dies auch in der Öffentlichkeit zum Ausdruck bringe.

7

Das ist tatsächlich die Kernaussage der inkriminierten Publikationen. Das macht indessen nur einmal mehr die **Widersprüchlichkeit und Willkür des Urteils des Bezirksgerichts** sichtbar, denn mit dieser Feststellung rügt das Bezirksgericht zu Recht persönlichkeitsverletzende Tatsachenbehauptungen. Andererseits hat das Bezirksgericht jedoch die angebotenen Beweise, dass diese Tatsachenbehauptungen der Wahrheit entsprechen und in öffentlichem Interesse erhoben worden sind, mit der Begründung nicht zugelassen, es handle sich um reine Beschimpfungen. Das stellt eine **schwerwiegende Verletzung des Rechts auf den Beweis** (Artikel 6 EMRK) dar, welche nicht anders als durch Rückweisung ans Bezirksgericht zur Abnahme der Beweise und Neubeurteilung geheilt werden kann.

8

Die angeblich schwerwiegenden ehrverletzenden Tatsachenbehauptungen in den inkriminierten Publikationen können selbstverständlich nicht ohne Beweisverfahren als Begründung einer Genugtuungsforderung genommen werden.

9

Im übrigen räumt die Botox-Moderatorin mit ihrer Feststellung (Klageantwort Seite 14), der Tierschutz habe in der Gesellschaft einen hohen Stellenwert", das öffentliche Interesse daran ein und damit auch die Rechtfertigung, das tierschützerisch verwerfliche Verhalten einer Person des öffentlichen Lebens mit kritischen Medienberichten zu thematisieren und mit tierschützerischen Aktionen anzuprangern.

10

Die Missachtung der offensichtlich menschenrechtswidrigen Totalzensur der Themen Botox, foie gras und Hummer durch das Bezirksgericht Meilen wird zur Zeit in einer von der Botox-Moderatorin eingeleiteten Strafuntersuchung geprüft und kann selbstverständlich nicht als Novum in das vorliegende Zivilverfahren eingeführt werden, schon gar nicht vor einem rechtskräftigen Strafurteil. Eine entsprechende Genugtuungsforderung hätte in jenem Strafverfahren geltend gemacht werden müssen, nicht im vorliegenden Berufungsverfahren.

11

Mit den eingereichten Noven macht die Botox-Moderatorin sinngemäss eine Wiederholung der eingeklagten Persönlichkeitsverletzungen geltend - wohl einfach zur Stimmungsmache, denn es ist selbstverständlich unzulässig, eine Klage im Berufungsverfahren auf neue Sachverhalte auszuweiten, auch nicht, wenn es um das gleiche Prozessthema geht und auch nicht in Form einer Anschlussberufung. Die Noven gemäss Beilagen 4- 7 sind deshalb aus dem Recht zu weisen.

12

Im übrigen werden die zur Begründung der Genugtuungsforderungen aufgestellten unbewiesenen Behauptungen allesamt bestritten.

13

Als Beweis für die aussergewöhnliche Schwere der behaupteten Persönlichkeitsverletzung, hat die Botox-Moderatorin einen Artikel aus dem Blick am Abend vom 14. Juni 2010 mit dem Titel "Einmal zu viel gelacht" ins Recht gelegt. Aus den besagten Gründen ist diese Eingabe aus dem Recht zu weisen.

14

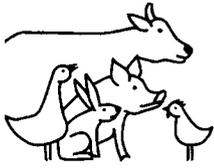
Rein eventualiter wird darauf hingewiesen, dass dieser Artikel im Blick am Abend Verständnis für die Kritik des VgT an der Botox-Moderatorin zeigt und diese als berechtigt kommentiert. So heisst es darin:

"Zweifellos hätte Frau Stauber, als sie in einem Bericht über Silvesterfeiern die Stopfleber erwähnte, besser missbilligend eine Augenbraue hochgezogen, statt ihren Mundwinkeln den Anschein zu geben, als habe sie gerade selber eine *pâté de foie gras* genossen. *Anständige Menschen* sagen Nein dazu. Das sollten sie besonders dann, wenn sie über Stopfleber parlierend von der ganzen Nation beobachtet werden."

In diesem Kommentar wird der Botox-Moderatorin aufgrund ihres Verhaltens eigenständig, das heisst nicht durch Widergabe aus den inkriminierten Publikationen, abgesprochen, ein anständiger Mensch zu sein!

15

Diese eigenständige Beurteilung durch den bekannten Kolumnisten Jürg Ramspeck kann selbstverständlich nicht dem VgT und dessen Präsidenten und Redaktor angelastet werden. Vielmehr beweist dieser Artikel im Blick am Abend gerade das öffentliche Interesse an den inkriminierten Publikationen und dass es sich dabei um vertretbare, sachbezogene Wertungen mit entsprechenden Tatsachengrundlagen handelt!



Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT www.vgt.ch

gegründet am 4. Juni 1989

Dr Erwin Kessler, Präsident

Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil, Fax 052 378 23 62, Tel-Beantworter 052 378 23 01

Katja Stauber c. Dr Erwin Kessler

Beilagenverzeichnis

- 01 Urteil des Kassationsgerichts des Kantons St Gallens vom 12.7.2007
- 02 Inhaltsbeschreibung der Kassensturzsending 20.11.2007
- 03 Video-Ausschnitt der Kassensturzsending vom 20.11.2007
- 04 Ausschnitt aus ZDF-Sendung über Botox: „Gequälte Schönheit“
- 05 Ärzte für Tierschutz in der Medizin über Botox
- 06 Brief von Gabriela Rickli-Gerster an Katja Stauber vom 8.3.2009
- 06a Bestätigung der Autorin vom 24.1.2010
- 07 Erledigungsbeschluss des Bezirksgerichts Münchwilen vom 15.9.2009
- 08 Botarin-Inserat
- 09 14 Bilder und Berichte über die gebotoxte Schauspielerin Nicole Kidman, Blick 26. Jan 2010
- 10 Botox macht blöd, Bericht der Schweizerischen Depeschenagentur in 20minuten vom 18.5.2010
- (11 void)
- 12 Mit Botox sah ich aus wie ein Depp, Tages-Anzeiger Online 30. November 2009
- 13 Die Rückkehr zur Realität, NZZ am Sonntag vom 23. Mai 2010
- 14 Sozialadäquate Darstellung von Personen des öffentlichen Lebens in lächerlicher Pose
- 15 Lächerlich-peinliche Darstellung von Bayerns Ministerpräsidenten Horst Seehofer in der Tagesschau des Schweizer Fernsehens vom 17. Juli 2009
- 16 Weitere „unvoreilhaft“e“ Bilder von Prominenten
- 17 Botox dämpft Emotionen, Sonntagszeitung 4. Juli 2010
- 18 Ueli Heiniger über Botox-Gesichter in der TV-Moderation, Blick 17. Juli 2010
- 19 Ausschnitt Kassensturzsending über Hummer
- 20 Ausschnitt NZZ-Format über Hummer
- 21 Enten in tierfreundlicher Haltung (im Garten von Erwin Kessler)
- 22 Fois-gras-Produktion in Frankreich (Video)
- 23 Foie-gras-Produktion in Israel (Video)
- 24 Swissmedic bremst die Botox-Welle, NZZaS 29. August 2010
- 25 BGE_6B_333_2008 mit roten Markierungen betr Gesamteindruck